



LAND

OBERÖSTERREICH

15. Ausgabe – März 2018

BH aktuell

Informationen der
Bezirkshauptmannschaft ROHRBACH



| | |
|--|----------|
| Vorwort der Bezirkshauptfrau..... | Seite 3 |
| Richtige Kinderbeförderung..... | Seite 4 |
| Achtung bei Radarwarngeräten..... | Seite 5 |
| Vormerksystem..... | Seite 5 |
| E-Bikes – sicher elektrisch Radfahren..... | Seite 6 |
| Änderung in der „Pickerl“-Überprüfung..... | Seite 7 |
| Oö. Hundehaltesgesetz: Tiere sicher verwahren..... | Seite 7 |
| B127 – Brückensanierung..... | Seite 8 |
| Rechtliches zu Drohnen..... | Seite 9 |
| Demenzfreundliche Region..... | Seite 10 |
| Demenzberatungsstelle des SHV Rohrbach..... | Seite 11 |
| Unterstützung für pflegende Angehörige..... | Seite 11 |
| 30 Jahre ARGE Soziale Dienste..... | Seite 12 |
| Baufortschritt BAPH Lembach..... | Seite 13 |
| Neue Koordinatorinnen für Betreuung und Pflege beim SHV Rohrbach..... | Seite 13 |
| Haben Sie Interesse im Team eines Bezirksalten- und Pflegeheimes mitzuarbeiten?..... | Seite 13 |
| Es klingt so einfach und ist doch so schwierig: Der richtige Umgang mit Geld..... | Seite 14 |
| 2. Erwachsenenschutz-Gesetz löst Sachwalterschaftsgesetz ab..... | Seite 15 |
| Von der Meldung (über die Abklärung) zur Hilfe..... | Seite 17 |
| Datenschutz NEU auch für Vereine..... | Seite 18 |
| Zivildienst – ein wertvoller Beitrag zum Gesundheits- und Sozialwesen..... | Seite 19 |
| Schutz für den Fischbestand – Fischotter Managementplan NEU..... | Seite 20 |
| Jagd – Daten & Fakten, Verhalten bei Unfällen mit Wild..... | Seite 21 |
| Riesen-Bärenklau – hier ist Vorsicht geboten!..... | Seite 22 |
| Abfälle wegwerfen – kein Kavaliersdelikt..... | Seite 23 |
| Borkenkäfer und Wind – Herausforderungen der Forstwirtschaft..... | Seite 23 |
| Katzenhaltung – Novelle Tierschutzgesetz 2017..... | Seite 24 |
| Praxisnahes Lernen..... | Seite 25 |
| Tag der offenen Tür..... | Seite 25 |
| Gleichbehandlung und Diversität im täglichen Umgang miteinander..... | Seite 26 |
| Videodolmetsch..... | Seite 27 |
| Beratung und Termine..... | Seite 28 |

Impressum:

Herausgeber:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, 4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1

Telefon: (+43 7289) 8851-0, Fax: (+43 7289) 8851-269399

E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at, www.bh-rohrbach.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner

Redaktion und Gestaltung: Mag. Valentin Pühringer, Mag. Elisabeth Leitner, Maria Sterl,

Peter Trautner, Gerhard Wallner, Harald Pühringer, Berta Fuchs, Christiane Jell-Rosenberger

Fotos: falls nicht angegeben, Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Druck: Eigenvervielfältigung

15. Ausgabe, März 2018

DVR: 0069272

Liebe Leserinnen und Leser!

Im heurigen Jahr feiert unsere Bezirksverwaltungsbehörde ihr 150-jähriges Bestehen als Regionalverwaltung. Dazu wird eine entsprechende Festschrift verfasst.

Gleichzeitig feiern wir auch unser mittlerweile 10-jähriges Amtsgebäude, welches nach wie vor von vielen Gästen sowie Bürgerinnen und Bürgern wegen der Nachhaltigkeit der Energieverarbeitung sowie der zeitgemäßen Architektur bestaunt wird.

In dieser Ausgabe informieren wir Sie wieder über aktuelle Themen und gesetzliche Änderungen sowie die vielfältige Arbeit unserer Bezirksverwaltung. Wir stellen aber auch unsere Aktivitäten in der Regionalentwicklung und das Engagement für das soziale Geschehen und wohlwollende Miteinander im Bezirk dar.

Verwaltung ist kein Selbstzweck und mehr als nur die Überwachung von Gesetzen und die Ahndung von Verstößen. Sie dient den Menschen und sorgt dafür, dass unsere Umwelt und Natur (Wald, Wasser, Flora, Fauna) intakt bleiben, Menschen nicht durch Lärm ihres Schlafes und der Ruhe beraubt werden oder Verkehrsteilnehmer nicht von Führerscheinbesitzern, die Drogen, Suchtmittel und Alkohol missbrauchen, gefährdet werden. Das sind nur wenige Beispiele.

Bezirksverwaltungsbehörden sind regionale Dienstleister und zeichnen sich durch ihre Nähe zum Bürger und die Verbundenheit mit der Region aus.

Im Zeitalter der Digitalisierung ist ein persönlicher Kontakt immer seltener erforderlich. Trotzdem regelt und gestaltet unsere Behörde unseren Lebensraum sehr aktiv, wie z. B. in wirtschaftlichen, sicherheits- und verkehrsrechtlichen Belangen, im gesamten sozialen Geschehen, im Umwelt- und Naturbereich, dem Gesundheitswesen, beim Katastrophenschutz und Kriseneinsatz oder in der Regionalentwicklung.

Mit unserer Arbeit stärken wir vor allem den ländlichen Raum und sorgen dafür, dass unser Bezirk lebenswert bleibt. Der Schutz der Lebensgrundlagen gehört zu unseren zentralen Aufgaben und ist auch unserer Bevölkerung sehr viel wert, weil das Lebensqualität bedeutet.

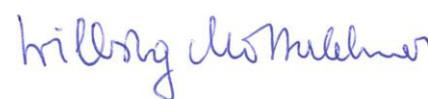
Ehrenamtliches Engagement hält unsere Gesellschaft zusammen und vermittelt Heimatbewusstsein. Dem Heimatverein des Bezirkes Rohrbach, den wir als Bezirksverwaltungsbehörde fördern und bei seinen Aktivitäten unterstützen, danke ich für sein jahrzehntelanges kulturelles Wirken. Er ist eine tragende Säule unserer Kultur.



Meine ganz große Wertschätzung gilt dem scheidenden Obmann Konsulent OSR Felix Grubich für sein Engagement.

Dem neuen Obmann Bürgermeister Konsulent OSR Franz Saxinger wünsche ich ein gedeihliches Wirken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilbirg Mitterlehner
Bezirkshauptfrau von Rohrbach

Werfen Sie auch einen Blick auf unsere Homepage, auf der wir neben allen Ausgaben von „BH aktuell“ ständig interessante Informationen bereitstellen.

Wenn Ihnen etwas besonders gefällt oder Sie Anregungen und Wünsche haben, dann teilen Sie uns das mit. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen!

Richtige Kinderbeförderung

Für Kinder ist eine altersangepasste Sicherung während einer Auto- oder Motorradfahrt ein Muss. Wenn richtige und altersadäquate Sitzerrhöhungen und Sicherheitsgurte verwendet werden, besteht für ein Kind auch bei einem Unfall die größtmögliche Sicherheit.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Kindersicherung finden sich im Kraftfahrzeuggesetz (KFG).

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Kindersicherung ist immer die Lenkerin/der Lenker.

☞ Diese/r hat dafür zu sorgen, dass **Kinder unter 14 Jahren, die größer als 149 cm sind**, nur dann in einem Kfz befördert werden, wenn sie den vorhandenen **Sicherheitsgurt** gebrauchen können.

☞ **Kinder, die kleiner als 150 cm sind**, dürfen nur mit geeigneten Rückhalteeinrichtungen befördert werden.

☞ Hat das Fahrzeug (ausgenommen Omnibusse) keine Sicherheitsgurte oder Rückhalteeinrichtungen, so dürfen Kinder unter 3 Jahren überhaupt nicht und solche ab dem 3. Lebensjahr nur auf den Rücksitzen befördert werden.

© ÖAMTC



Rückhalteeinrichtungen sind höhenverstellbare Dreipunktgurte, Beckengurte, Babyschalen, Kindersitze oder Sitzerrhöhungen. Diese müssen mindestens der EC-Regelung 44.04 entsprechen. Ältere Produkte dürfen nicht mehr verwendet werden. Auch auf die Größe und das Gewicht des Kindes ist zu achten.



Foto: Land OÖ

☞ Ist das Fahrzeug mit einem Frontairbag ausgestattet, dürfen Kinder nicht in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem transportiert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab.

Ausnahmen von dieser Sicherungspflicht bestehen etwa

- im Taxi (ausgenommen Schülertransporte),
- bei Beförderungen in Einsatzfahrzeugen oder in Rettungs- oder Krankentransportfahrzeugen anerkannter Rettungsgesellschaften, oder
- in anderen Fahrzeugen, wenn die Sicherheitseinrichtungen wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Kindes nicht verwendet werden können.

Sonderregelungen gibt es auch für Fahrzeuge des Straßendienstes oder z. B. Müllsammelfahrzeuge.

Ein Sonderfall ist die Mitnahme von Kindern in Zugmaschinen, Motorkarren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen:

☞ Mit Zugmaschinen dürfen Kinder unter 5 Jahren jedenfalls nicht mitfahren, selbst wenn sie gesichert werden könnten.

☞ Kinder von 5 bis 12 Jahren dürfen auf den Beifahrersitzen befördert werden, wenn sich diese Sitze innerhalb einer geschlossenen Fahrerkabine befinden.

Im landwirtschaftlichen Bereich werden Personen gelegentlich auf der **Ladefläche** befördert. Das ist nur dann zulässig, wenn das Kraftfahrzeug eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h aufweist oder mit speziell dafür vorgesehenen Standflächen ausgerüstet ist. Die beförderten Personen müssen sich am Fahrzeug oder an der Ladung sicher halten können und dürfen nicht hinausragen oder durch die Ladung gefährdet werden. Wird die Ladung mitgeführt, ist diese entsprechend zu sichern.

☞ Auf **Motorrädern** dürfen Kinder unter 12 Jahren nur im Beiwagen mitfahren, sofern dort geeignete Kinder rückhalteeinrichtungen oder Sicherheitsgurte sind, die seitlichen Ränder des Beiwagens mindestens bis zur Brusthöhe der Kinder reichen und der Beiwagen einen Überrollbügel hat oder überhaupt geschlossen ist. Ab 12 Jahren dürfen Kinder mit Motorrädern, Trikes und Quads auf dem Beifahrersitz transportiert werden, wenn sie die für den Beifahrer vorgesehenen Fußrasten erreichen können.

☞ Auf **Motorfahrrädern (Mopeds)** dürfen Kinder unter 8 Jahren nur dann transportiert werden, wenn sie auf eigenen Kindersitzen gesichert sind. Ab 8 Jahren dürfen sie auf den Beifahrerplätzen sitzen. Die **Helmpflicht** ist einzuhalten.

! Die **Nichtbeachtung der Vorschriften über die Kindersicherung** kann mit **Geldstrafe bis 5.000 Euro** bestraft werden.

! Darüber hinaus ist ein **Verstoß gegen die Kindersicherungsbestimmungen in der Regel ein Vormerkdelikt im Sinn des Führerscheingesetzes**. ■

Achtung bei Radarwarngeräten

Navigationsgeräte in Fahrzeugen gehören inzwischen schon fast zur Standardausrüstung. Häufig verfügen diese auch über Radar- oder Laserwarnfunktionen, was grundsätzlich erlaubt ist.

! Da es sich aber bei Radarwarngeräten um Funkempfangsanlagen handelt, ist der **Betrieb ohne Fernmeldebehördliche Bewilligung nach dem Telekommunikationsgesetz verboten**.

Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können (sog. Radar- und Laserblocker), dürfen weder an oder in Fahrzeugen angebracht noch dort mitgeführt werden. Werden solche Geräte vorgefunden, kann das Fahrzeug bis zum Ausbau der Geräte an der Weiterfahrt gehindert werden. Die Geräte werden für verfallen erklärt. Strafbar für das Vorhandensein oder die Verwendung sind sowohl Lenker/in als auch Zulassungsbesitzer/in. ■

Vormerkssystem

Bei bestimmten schwereren Verkehrsdelikten ist zusätzlich zur Verwaltungsstrafe eine elektronische Vormerkung vorgesehen.



Betroffen von diesem System sind alle Lenker/innen in Österreich, unabhängig von ihrem Wohnsitz. Somit gilt dies auch für ausländische Verkehrsteilnehmer/innen.

Als **Vormerkdelikte** gelten etwa:

- Lenken oder die Inbetriebnahme eines Kfz mit einem **Alkoholgehalt von 0,5 bis weniger als 0,8 Promille** (0,1 bis weniger als 0,5 Promille bei Lenkerinnen oder Lenkern der Klassen C und D)
- **Behinderung von Fußgängern am Schutzweg**
- **Nichtbeachtung einer Stopp-Tafel**, wenn der Vorrangberechtigte zu unvermitteltem Bremsen oder Ablenken genötigt und dabei gefährdet wird
- **Nichtbeachtung des Rotlichtes**
- **Befahren des Pannestreifens** und dadurch Behinderung von Einsatzfahrzeugen
- **Missachtung eines Fahrverbots für Kfz mit gefährlichen Gütern in Tunnelanlagen** oder beim Befahren von Autobahntunneln
- **Übertretungen bei Eisenbahnkreuzungen**
- **Nichtbeachtung der Vorschriften über Kindersicherung oder den Sicherheitsabstand** (Abstand beträgt zw. 0,2 und 0,5 Sek.)
- **Lenken eines Kfz mit gefährlichen technischen Mängeln oder grob mangelhafter Ladungssicherung**

Es handelt sich um ein **dreistufiges Verfahren**:

① Bei der ersten Übertretung eines entsprechenden Deliktes erfolgt eine **Vormerkung** im Führerscheinregister für zwei Jahre. Wird in dieser Zeit kein weiteres Vormerkdelikt begangen, wird die Vormerkung wieder gelöscht. Andernfalls wird der Beobachtungszeitraum auf drei Jahre verlängert.

② Zusätzlich ist bei der zweiten Begehung eine besondere **Maßnahme** anzuordnen, wie etwa eine Nachschulung, Perfektionsfahrten, Fahrsicherheitstraining, Teilnahme an Vorträgen und Seminaren über Ladungssicherheit oder Kindersicherung. Die Kosten trägt der Führerscheinbesitzer. Bei Nichtteilnahme wird der Führerschein bis zur Befolgung der Anordnung entzogen.

③ Bei der dritten Begehung eines Vormerkdeliktes innerhalb des Beobachtungszeitraumes erfolgt ein **Führerscheinentzug** für mindestens drei Monate. Für ausländische Lenkerinnen und Lenker erfolgt in diesem Fall ein Fahrverbot in Österreich.

! Wird im Beobachtungszeitraum ein **Führerscheinentzugsdelikt** (z. B. **Alkoholisierung ab 0,8 Promille** oder **massive Geschwindigkeitsüberschreitung**) begangen, verlängert sich die **Entzugsdauer für jede eingetragene Vormerkung um zwei Wochen**. ■

E-Bikes – sicher elektrisch Radfahren

Das Elektrofahrrad (E-Bike) hat in den letzten Jahren einen Aufschwung auf Österreichs Straßen erlebt.

Waren es ursprünglich eher ältere Menschen, die mit einem geringeren körperlichen Aufwand noch mobil bleiben wollten, so ist das E-Bike inzwischen zu einem Massenartikel geworden. Durch die elektrische Unterstützung beim Fahren ist wesentlich weniger Kraftaufwand nötig.

Dennoch gibt es bei E-Bikes einige Punkte, sowohl in rechtlicher Sicht als auch bei der praktischen Anwendung, zu beachten.

☞ Um noch als Fahrrad im Sinn der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu gelten, darf das E-Bike aus eigener Kraft nur eine **Maximalgeschwindigkeit von 25 km/h** erreichen und eine **Leistung von höchstens 600 Watt** haben.

☞ Werden diese **Werte überschritten**, gilt das E-Bike nicht mehr als Fahrrad, sondern zumindest als **Leichtkraftrad** („Moped“). Dafür sind ein Führerschein oder Moped-Ausweis, Kennzeichen und Versicherung notwendig. Das Fahren auf Radwegen ist dann verboten.

☞ **Verboten** ist das „**Auffrisieren**“ eines **E-Bikes**, um die Leistung und/oder die Geschwindigkeit zu erhöhen. Bei einem Unfall kann es neben den verwaltungsstrafrechtlichen Problemen auch zu versicherungsrechtlichen Problemen kommen, wenn durch ein auffrisiertes E-Bike ein Schaden entsteht.

E-Bikes bieten selbst bei normaler Ausstattung ein höheres Verletzungsrisiko als ein herkömmliches Fahrrad.



© ÖAMTC

Auf Grund des höheren Eigengewichts und Tempos ist größeres technisches Können erforderlich. Ungeübte Radfahrer/innen unterschätzen die Geschwindigkeit vor allem beim Anfahren und auch die frei werdenden Kräfte bei Kurvenfahrten, beim Beschleunigen und Bremsen.

Schon ein Anprall mit der für Elektrofahrräder erlaubten maximalen Bauartgeschwindigkeit von 25 km/h gegen ein Hindernis entspricht von der auswirkenden Kraft einem Sturz aus 2,5 m Höhe.

Bei einem frisierten E-Bike mit z. B. einer Geschwindigkeit von 50 km/h entspricht die Kraft des Aufpralles einem Sturz aus 10 m Höhe.

Vom Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV) werden daher folgende Tipps für eine sichere Fahrt mit dem E-Bike (und auch mit dem normalen Fahrrad) gegeben:

- Fahrradhelm verwenden, um schwere Kopfverletzungen zu verhindern. Es gibt inzwischen sogar Helme speziell für E-Bike-Fahrer.
- Gleichgewicht schulen, da dies für langsame Geschwindigkeiten notwendig ist.
- Vorsicht beim Anfahren, da die Schubkraft des Elektromotors überraschend einsetzen kann.
- Fahrroutine entwickeln. Es werden bereits E-Bike-Kurse sowohl für Fahranfänger als auch Fortgeschrittene angeboten.

→ Wie bei jedem neuen technischen Gerät ist es sinnvoll, vor dem ersten Gebrauch die Betriebsanleitung zu lesen.

→ Check and go: Funktionsprüfung von Reifen, Schaltung, Bremsen und Licht vor jeder Ausfahrt.

Bei Einhaltung dieser Tipps steht einem ungetrübten Sporterlebnis nichts im Weg.

Fahren in Wäldern und auf Wiesen

Achtung: Unabhängig, ob man mit einem normalen Rad oder einem E-Bike fährt, sind die Verkehrsregeln zu beachten.

→ Das Befahren von Forst- oder Waldwegen ist für Radfahrer nur auf eigens dafür gekennzeichneten Strecken zulässig.

→ Vor allem im landwirtschaftlichen Bereich auf Wiesen und in Wäldern ist auf Waldarbeiten und ein-fahrende Traktoren zu achten.

→ Auch auf gekennzeichneten Strecken hat nicht automatisch der Radfahrer die Vorfahrt, sondern es gilt die Rechtsregel.

→ Fahrradsportler müssen ihre Umgebung wahrnehmen können, auch wenn sie Musik durch Kopfhörer hören.

→ Beim Fahren durch die Natur ist generell darauf zu achten, dass das Wild nicht unnötig aufgeschreckt wird.

Foto: Land OÖ



Da viele Fahrräder, egal ob E-Bike oder nicht, inzwischen einen sehr hohen Wert darstellen, rät auch die Polizei zu entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen.

Das Fahrrad sollte möglichst individuell gekennzeichnet sein. Der Eigentümer sollte auch **Marke, Type** und **Rahmennummer** des Fahrrades wissen. Viele in Österreich gekaufte Fahrräder tragen eine eingeschlagene oder fest mit dem Rahmen verbundene Rahmennummer.

Einige Fahrradhändler stellen auch einen **Fahrradpass** mit den wesentlichen Daten des Fahrrades aus. Fotos sind jedenfalls sinnvoll.

| | | |
|--------------------------|------------------|---|
| Rahmen-/Codierungsnummer | VENTION SERVICES | Gänge |
| E-Bike Akkunummer | | E-Bike-Antrieb vorne Mit (zutreffendes ankreuzen) |
| Marke/Modell | | Sattel/Art/Farbe |
| Rahmen/Material/Farbe | | |

Wird das Fahrrad an öffentlichen Plätzen allein gelassen, sollte es mit einer geeigneten **Fahrradsicherung** an einem fixen Gegenstand befestigt werden. Dies sollte auch in Fahrradabstellräumen und Kellern erfolgen. Die Sicherung soll die Räder samt dem Rahmen umfassen. Nur das Vorder- oder Hinterrad alleine zu sichern, reicht oft nicht aus, da dieses einfach abmontiert und stehengelassen wird.

Teure Fahrradteile wie Fahrradcomputer oder Akkus sollten abgenommen und auch sonst keine wertvollen Gegenstände in einer Gepäcktasche oder am Gepäckträger zurückgelassen werden.

Die Mitnahme des Werkzeuges aus der Satteltasche sowie die zusätzliche Sicherung von transportierten Fahrrädern auf dem Autodach, etwa durch ein Spiralkabel, erschwert Dieben ihre Tat. ■

Änderung in der „Pickerl“-Überprüfung

Ab 20. Mai 2018 gibt es Änderungen bei Fristen bei § 57a KFG-Überprüfung („Pickerl“) und Mitführipflichten bei folgenden Fahrzeugen:

- Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge,
- Lkw über und auch unter 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht (HzG),
- Omnibusse,
- Anhänger über 3,5 t HzG,
- Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit über 40 km/h.

Die **Begutachtung** muss spätestens im gelochten Kalendermonat und kann bis zu 3 Monate vorher sein.

Eine Nachfrist gibt es nicht mehr!

Übergangsregelung: Alle Fahrzeuge mit einem Überprüfungstermin Jänner bis Mai 2018 haben noch vier Kalendermonate nach der Lochung Zeit.



Für alle anderen Fahrzeuge (wie etwa „normale“ **PKW** und **Motorräder**) bleiben **die alten Toleranzfristen** (1 Monat vor bis 4 Monate nach dem Lochungsmonat).

! Omnibusse, LKW, Anhänger über 3,5 t HzG und gewerblich auf Straßen genutzte Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 über 40 km/h Bauartgeschwindigkeit müssen zukünftig **das letzte § 57a-Gutachten mitführen!**

Weiters dürfen alle Fahrzeuge bei Feststellung eines schweren Mangels nur mehr zwei Monate ab Überprüfung verwendet werden. Wird Gefahr in Verzug festgestellt, kann die Bezirkshauptmannschaft die Zulassung des Fahrzeuges sofort aufheben. ■

Oö. Hundehaltegesetz: Tiere sicher verwahren

Hunde brauchen je nach Art mehr oder weniger Bewegung.

Viele Hundebesitzer/innen lassen ihren Liebling deshalb im Garten frei laufen. Auch dort muss dafür gesorgt werden, **dass das Tier diesen nicht ohne weiteres verlassen kann.**

Nach der Rechtssprechung haftet nämlich der/die Tierhalter/in für Schäden, die durch unzureichende Verwahrung des Tieres entstehen.

- So wurde eine Haftung des Tierhalters bejaht, wenn ein Passant mit einem anderen Hund an der Leine vorbeigeht und der eigene Hund plötzlich bellend auf die Straße springt, sodass sich der andere Hund losreißt und dadurch der Passant stürzt und sich verletzt.
- Ebenso besteht eine Haftung, wenn ein Kind aus Angst vor dem plötzlich frei laufenden Hund davon läuft und sich dabei durch einen Sturz verletzt.



Aber auch andere Personen haben sich entsprechend zu verhalten. Eine Haftung des Tierhalters besteht beispielsweise nicht, wenn vor einem Biss längere Zeit mit einem frei laufenden Hund gespielt oder das Tier bewusst gereizt wurde.

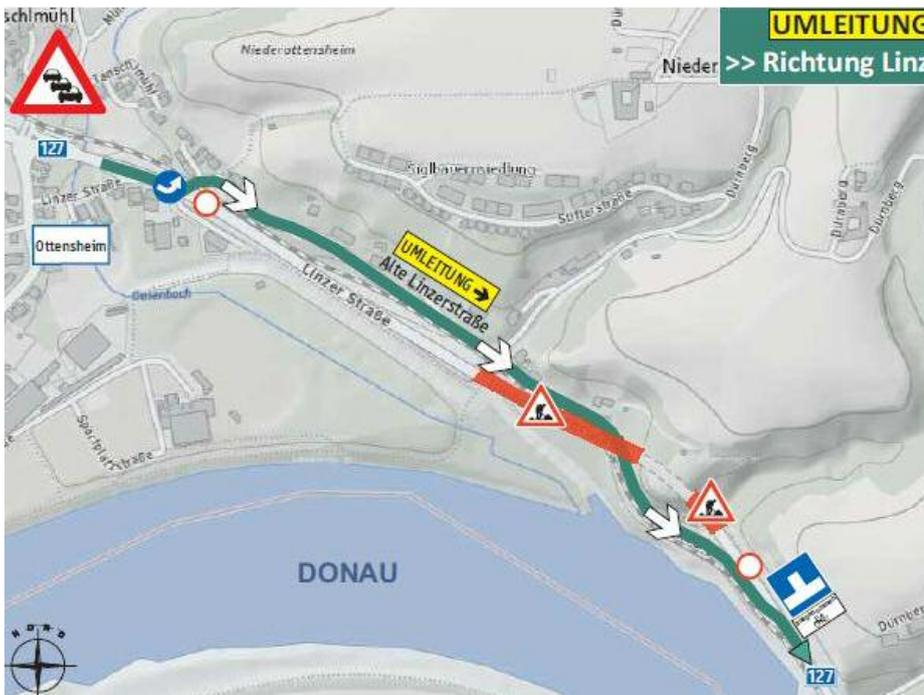
Generell ist darauf hinzuweisen, dass Tiere zwar sicher verwahrt werden müssen, aber im Umgang mit fremden Tieren auch entsprechende Vorsicht angebracht ist. ■

B127 – Brückensanierung

Bereich Tunnel Ottensheim im Sommer 2018

Im Sommer 2018 finden im Bereich Tunnel Ottensheim Brückensanierungen auf der B127 statt. Zu diesem Zweck wird die B127 im Abschnitt zwischen Eisenbahnkreuzung „Alte Linzerstraße“ und Einmündung „Gasthaus Dürnberg“ in beiden Fahrtrichtungen gesperrt.

Quelle: Land OÖ

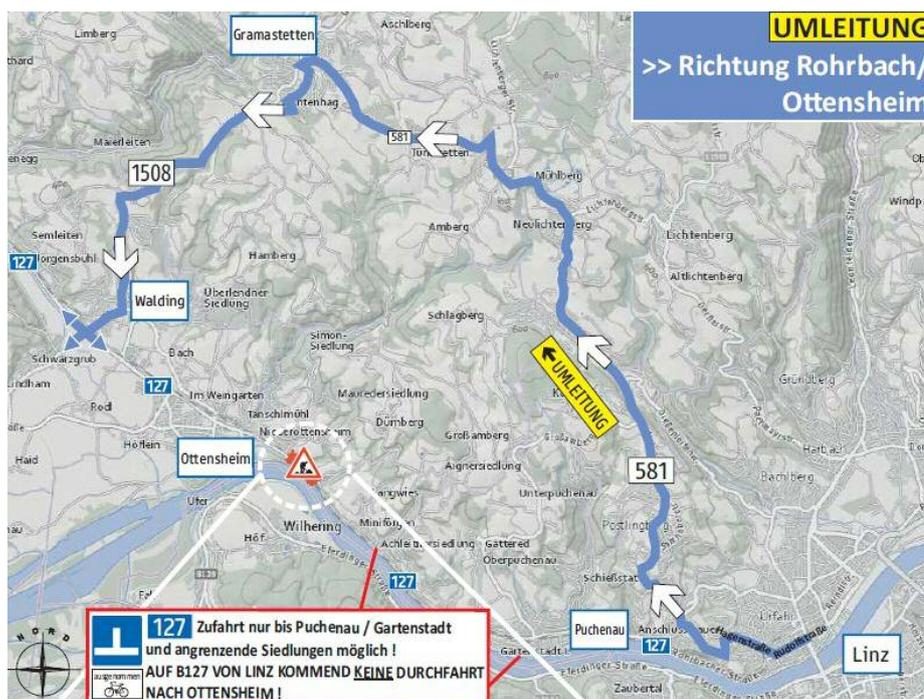


B127 Verkehrsführung/ Umleitung:

UMLEITUNG >> Richtung Linz:

Lokale Umleitung über die Gemeindestraße „Alte Linzerstraße“ (Eisenbahnkreuzung) und Gasthaus Dürnberg parallel zur B127

Zu den Verkehrsspitzen ist auf den Umleitungsstrecken mit Verzögerungen zu rechnen!



UMLEITUNG >> Richtung Rohrbach:

Umleitung ab Stadtgebiet Linz über Linz-Pöstlingberg – Gramastetten – Walding

Die Umleitung in Fahrtrichtung Rohrbach gilt NICHT:

- für Linienbusse (ausgenommen in der Zeit zwischen 05:00 bis 09:00 Uhr)
- für Radfahrer

➔ Bauzeit:
Juli / August 2018

➔ Sperre B127:
6 Wochen innerhalb der Bauzeit

Rechtliches zu Drohnen

Während früher beim Begriff „Drohne“ hauptsächlich an die männliche Biene gedacht wurde, ist dies in den letzten Jahren ein Sammelbegriff für ferngesteuerte Kleinfluggeräte geworden, die immer häufiger am Himmel zu sehen sind.

Das Steuern dieser Geräte hat wie das Modellfliegen einen gewissen Reiz. Allerdings können diese Geräte durchaus gefährlich sein. So kam es beinahe zu Kollisionen eines ÖAMTC-Hubschraubers in Salzburg oder eines Rettungshubschraubers in Kärnten mit plötzlich auftauchenden Drohnen. Weltweite Aufmerksamkeit erregte auch der Absturz einer Kameradrohne unmittelbar hinter Marcel Hirscher beim Weltcup-Slalom in Madonna di Campiglio im Dezember 2015.



© ÖAMTC

Die Nutzung von Drohnen ist in Österreich im Luftfahrtgesetz (LFG) geregelt.

Es gibt zwei große Gruppen:

Drohnen bis 79 Joule Bewegungsenergie (ca. 250 g) gelten noch als bewilligungsfreies Spielzeug. Das sind Minihubschrauber oder Minimodelle aus Schaumstoff (selbst wenn sie eine Kamera tragen). Die **Steighöhe ist auf 30 m limitiert**. Eine Gefährdung von Personen oder Sachen muss ausgeschlossen sein.

Alle anderen Drohnen sind bewilligungspflichtig, wobei diese wiederum in zwei Klassen unterschieden werden:

a) Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 (Drohnen mit Sichtverbindung):

Das sind Drohnen, die einem anderen Zweck als dem eigentlichen Fliegen dienen, wie zum Beispiel Foto- und Filmaufnahmen. Egal ist, ob diese Aufnahmen gewerblich für die Öffentlichkeit oder privat nur für das eigene Vergnügen erstellt werden.

→ Eine **Bewilligung der Luftfahrtbehörde Austro Control** ist notwendig.

→ Die **Flughöhe darf maximal 150 m betragen**.

→ Es muss jederzeit eine **direkte Sichtverbindung zum Gerät** bestehen, was nicht durch eine Videobrille oder Ähnliches ersetzt werden kann.

b) Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 2 (Drohnen ohne Sichtverbindung):

Diese Drohnen werden hinsichtlich Zertifizierung und Zulassung wie Zivilluftfahrzeuge behandelt.

→ Dabei müssen **Bauvorschriften** erfüllt werden und es muss eine **Musterprüfung** erfolgen.

→ Für den Betrieb ist ein eigener **Pilotenschein** notwendig.

Weitere Infos finden Sie unter: www.austrocontrol.at/drohnen



Verstöße gegen die Bewilligungspflicht sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Verwaltungsstrafen bis zu 22.000 Euro zu ahnden.

Die **Betriebsbewilligungen** für die Drohnen werden je nach Einsatzgebiet und Betriebsmasse in verschiedene Kategorien unterteilt.

- Nach **Einsatzgebieten** wird in **unbebautes, unbesiedeltes, besiedeltes** oder **dicht besiedeltes** Gebiet,

- nach **Betriebsmasse** in Drohnen **bis 5 kg, bis 25 kg** sowie **bis einschließlich 150 kg** unterschieden.

Drohnen mit noch mehr Gewicht fallen in die Zuständigkeit der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA).

Nach erfolgter Bewilligung erhält der Pilot eine **Registrierungsnummer**, die auf der Drohne angebracht werden muss.

Eine **Haftpflichtversicherung** ist abzuschließen.

Zu beachten ist:

! Mindestalter für Piloten: 16 Jahre

! Aus Sicherheitsgründen ist die Verwendung über Menschenansammlungen, wie z. B. bei Sportveranstaltungen oder Konzerten, nur im Einzelfall mit besonderer Bewilligung der Austro Control zulässig.

! Der Nahbereich von Flughäfen oder von militärischen Einrichtungen sind generelle Sperrzonen.

! Bei der Verwendung von Drohnen, vor allem mit Kameraaufbau, sind auch die Regelungen des Datenschutzes, des Naturschutzes, des Gewerberechtes und des Privatrechtes zu berücksichtigen.

! Ein Privatgrundstück darf nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers überflogen werden.

! Aufnahmen von Privatpersonen dürfen nur mit deren Zustimmung erfolgen. ■

Demenzfreundliche Region

Der Bezirk Rohrbach ist eine Region mit hoher Lebensqualität. Die steigende Lebenserwartung und die damit einhergehende vermehrte Anzahl an Menschen mit dementiellen Erkrankungen stellen die Gesellschaft vor große Herausforderungen.

Gerade in frühen Stadien der Erkrankung ist eine Demenz von Außenstehenden oft nicht erkennbar. Durch Beeinträchtigung des Gedächtnisses, der Orientierung oder Veränderungen des Sozialverhaltens kann es zu Missverständnissen kommen, welche oft Unannehmlichkeiten zur Folge haben.

Der Sozialhilfeverband Rohrbach macht es sich gemeinsam mit dem Sozialmedizinischen Betreuungsring zur Aufgabe, Menschen mit Demenz und deren Angehörige bestmöglich zu unterstützen.

Erfahrungen aus anderen Regionen (z. B. Salzburg und Dornbirn) zeigen, dass eine Sensibilisierung des Umfeldes äußerst positive Auswirkungen auf die Lebensqualität der Menschen mit Demenz und in weiterer Folge auch auf deren Angehörige hat. Ein wesentlicher Schritt in diese Richtung ist die **Gestaltung einer DEMENZFREUNDLICHEN REGION.**

Im Zuge dieser Aktion soll

- die Bevölkerung auf dieses Thema sensibilisiert und die Erkrankung damit enttabuisiert werden.
- Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dienstleistungsbetrieben sollen über die Anzeichen und Auswirkungen einer Demenz aufgeklärt und im Umgang mit dementiell Erkrankten geschult werden.

Durch **Wissen um die Erkrankung** können Missverständnisse weitgehend vermieden werden. Daher können die Betroffenen in einem demenzfreundlichen Umfeld länger ein selbstbestimmtes Leben führen.



Quelle: Sozialministerium

Zum **Projektauftritt** wurden bereits drei Informationsabende in den Gemeinden Haslach, Aigen-Schlägl und Rohrbach-Berg durchgeführt. Dazu wurden die Bevölkerung, aber vor allem auch die Wirtschaftstreibenden der Region eingeladen und informiert. In weiterer Folge sind Workshops mit den MitarbeiterInnen von Dienstleistungsbetrieben geplant.

Unter dem Motto „Kino anno dazumal“ wurde im Adlerkino in Haslach der Film „Mariandl“ gezeigt. Am 8. Februar 2018 wurde erstmals zum „Erinnerungscafé“ in Haslach geladen. Geplant sind außerdem „Reisen in die Vergangenheit“ wie z. B. zum Unterkagererhof.

Alle diese Veranstaltungen haben zum **Ziel,**

- Menschen mit Demenz wieder verstärkt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu lassen,
- Lebensfreude zu vermitteln und
- die Lebensqualität der Betroffenen, aber auch von deren Angehörigen zu verbessern. ■

www.demenzfreundliches-rohrbach.at



Um Menschen mit Demenz so lange wie möglich ein weitgehend eigenständiges Leben zu ermöglichen, braucht es ein Umfeld, welches mit dementiell bedingten Verhaltensveränderungen vertraut ist und damit umzugehen weiß.

Gut leben mit Demenz



Demenzberatungsstelle des SHV Rohrbach

In Österreich leben derzeit ca. 125.000 Personen mit einer demenziellen Erkrankung und die Anzahl der Betroffenen steigt ständig. Mitverantwortlich für diese Entwicklung ist vor allem die steigende Lebenserwartung, denn mit zunehmendem Alter erhöht sich auch das Risiko an Demenz zu erkranken.

Eine Demenz äußert sich neben einer Beeinträchtigung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten auch durch Veränderungen der Psyche und des Verhaltens. Gerade diese sogenannten „nicht-kognitiven Symptome“ sind für die Betroffenen, aber vor allem auch für deren Angehörige, eine große Herausforderung.

Demenz kann nach wie vor nicht geheilt werden. Der Verlauf der Erkrankung kann aber durch verschiedene Maßnahmen (sowohl medikamentös als auch nicht-medikamentös) sehr wohl positiv beeinflusst werden.

Eine demenzielle Erkrankung hat Auswirkungen auf das gesamte Familiensystem. Um die Belastung so gering wie möglich zu halten, ist es notwendig, Unterstützung zu suchen und auch entsprechend anzunehmen.

Die Demenzberatungsstelle steht Ihnen dabei gerne unterstützend zur Seite und bietet:

- Information über die Krankheit und deren Begleitscheinungen;
- Tipps für den Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen;
- Informationen über Unterstützungs- und Entlastungsangebote;
- Hilfestellung bei diversen Anträgen (Pflegegeld, finanzielle Unterstützungen, etc.);
- Gelegenheit, sich die durch die Betreuungssituation entstandenen Probleme „von der Seele zu reden“. ■



Nähere Informationen:

SHV Rohrbach
Gerlinde Arnreiter, MSc
Akademische Demenzberaterin
Tel.: 07289/8851-69318
E-Mail: gerlinde.arnreiter@ooe.gv.at

Die Demenzberatung kann von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 14:00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung kostenlos in Anspruch genommen werden.

Unterstützung für pflegende Angehörige

Auch heuer bietet der SHV Rohrbach wieder eine spezielle Schulung für pflegende Angehörige an. Vermittelt werden dabei kinaesthetische Grundanwendungen, die die Pflege von Menschen zu Hause erleichtern.

Kinaesthetics geht davon aus, dass die Unterstützung eines pflegebedürftigen Menschen dann gesundheits- und entwicklungsfördernd ist, wenn er bei allen alltäglichen Aktivitäten in seinen eigenen Bewegungsmöglichkeiten, in seiner Eigenaktivität und Selbstwirksamkeit unterstützt wird. Eine Voraussetzung dafür ist die Bewegungskompetenz der pflegenden Personen. Im Programm Kinaesthetics lernen die Teilnehmer/innen gezielt auf ihre eigene Gesundheit zu achten. Pflegebedürftige können größere Eigenaktivität, Mobilität und Selbstständigkeit entwickeln.

Der SHV Rohrbach ermöglicht eine kostenlose Teilnahme an dieser Schulung, sofern die pflegebedürftige Person Pflegegeld erhält.

Wenn Sie Interesse an einer Kinaesthetic-Schulung haben, teilen Sie dies der SHV-Geschäftsstelle in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach unter der Tel.Nr. 07289/8851-69324 mit. Der genaue Termin wird Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben. ■

Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige

Auf der Homepage des Landes OÖ finden Sie Informationen zu den Unterstützungsangeboten unter > Themen > Gesellschaft und Soziales > Altenbetreuung und -pflege > Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige.

Unabhängig davon, ob sich jemand bewusst für die Begleitung altgewordener Familienangehöriger entschieden hat oder durch eine akute Erkrankung eine plötzliche Pflegeübernahme erforderlich wurde, ist es wichtig, frühzeitig fremde Hilfe und damit wertvolle Unterstützung in Anspruch zu nehmen. www.land-oberoesterreich.gv.at

Mobile Dienste ▾

Begünstigte Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung ▾

Finanzielle Unterstützung für Pflegende Angehörige ▾ Gesprächsgruppen

Kurse für pflegende Angehörige ▾ Veranstaltungen ▾

Beratung in Einzelgesprächen ▾ BLOG und Online-Beratung ▾

Erholungstage ▾ Urlaubsmöglichkeit bei Alzheimererkrankung ▾

Tagesbetreuung ▾ Kurzzeitpflege ▾ Überleitungspflege ▾

Mobile Hospiz ▾

30 Jahre ARGE Soziale Dienste

So bunt und vielfältig wie das soziale Angebot im Bezirk Rohrbach selbst ist, feierte die ARGE Soziale Dienste, das Vernetzungsgremium aller sozialen Einrichtungen im Bezirk, ihr 30-jähriges Bestehen. Rund 30 Organisationen, Einrichtungen und Behörden vereinen ihre Kräfte und ihr Know-how, um für alle hilfebedürftigen Menschen rasche Hilfe zu bieten.



Im Jahr 1987 gegründet, hat die ARGE bis heute zum Ziel, Synergien zu nutzen, Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und sich vor allem gegenseitig zu stärken und zu vernetzen.

Der rege Informationsaustausch (seit 1987 über 120 Treffen), ermöglicht es, sich über Neuerungen im Sozialbereich und die Veränderungen in den einzelnen Einrichtungen am Laufenden zu halten.

„Durch dieses Wissen wird eine rasche und effiziente Hilfeleistung für

Menschen in schwierigen Lebenslagen ermöglicht“, so Rita Schlagntweit vom SHV Rohrbach, die als Nachfolgerin von Peter Kumpfmüller seit 10 Jahren Sprecherin der ARGE ist.

Neben den Austauschtreffen besichtigt die ARGE Soziale Dienste wichtige Einrichtungen, verfasst Petitionen, um auf soziale Ungerechtigkeiten aufmerksam zu machen und organisiert gemeinsame Projekte.

So wurde z. B. am Rohrbach-Berger Stadtplatz auf Armutsfallen aufmerksam gemacht und eine lange Nacht der Lebensgeschichten veranstaltet, bei der Erlebnisse von Klientinnen und Klienten bis spät in die Nacht vorgetragen wurden.

Ein abwechslungsreicher Abend

Mit viel Musik und Beiträgen von Klientinnen und Klienten wurde die ARGE Soziale Dienste und ihr Zusammenwirken auch durch ein eigenes gedichtetes Lied in G'Stanzl-Form präsentiert. Fast alle Einrichtungen dichteten Strophen über ihre tägliche Arbeit.

Auch die Ansprachen der Festrednerinnen und Festredner, Landesrätin Birgit Gerstorfer MA, Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner und Stadtbürgermeister Andreas Lindofer wurden aus dem Stegreif in gesungener Form von Bürgermeister Paul Mathe wiedergegeben. ■

Fotos: ARGE Soziale Dienste



Baufortschritt BAPH Lembach

Das Bezirksalten- und Pflegeheim in Lembach, vom Architekturbüro „Architekturkantine“ aus Linz geplant, wird seit November 2016 von der Firma WRS Energie- und Baumanagement GmbH als Generalübernehmer für den Sozialhilfverband Rohrbach erweitert und umgebaut.

Mit der Dachgleiche am 30. Mai 2017 wurde die Rohbau-Fertigstellung des Zubaus gefeiert. Ende Oktober 2017 war der **1. Bauabschnitt** fertig und konnte in Betrieb gehen. In den neuen **Zubau** übersiedelten bereits 28 Bewohnerinnen und Bewohner. Weiters wurden auch neue Räumlichkeiten für das Personal, die Wäscherei sowie Lagerräume geschaffen.

Im Sommer 2017 wurde mit den Baumaßnahmen für den **2. Bauabschnitt**, der voraussichtlich bis Sommer 2018 dauern wird, begonnen. Nun wird der **Westtrakt** erweitert. Anstatt des ursprünglichen Daches wird ein neues 3. Geschoss errichtet.

Wegen der Umbauarbeiten ist eine vorübergehende Reduzierung der Heimplätze von 98 auf 80 Bewohnerplätze notwendig.



Fotos: SHV Rohrbach

Insgesamt stehen nach dem Endausbau 113 Heimplätze für ältere und pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

Zusätzlich wird es auch Räumlichkeiten für die Tagespflege wie eine Seniorenstube und entsprechende Ruheräume geben.

Die endgültige Fertigstellung des Bezirksalten- und Pflegeheimes Lembach ist im Jahr 2019 geplant. ■

Neue Koordinatorinnen für Betreuung und Pflege beim SHV Rohrbach

Das Team der Geschäftsstelle des SHV Rohrbach mit Obfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner an der Spitze freut sich über zwei neue Kolleginnen.

Bianca Raab und Edith Altendorfer, beide Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, haben im Februar 2018 die Aufgabe der Koordination für Betreuung und Pflege übernommen.

Hauptaufgabe in dieser Funktion ist,

- die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit von Menschen vor einer Aufnahme in eines der Bezirksalten- und Pflegeheime zu überprüfen und
- Unterstützung bei der Klärung von besonders schwierigen Pflegesituationen zu Hause zu vermitteln. ■

Ihre Ansprechpartnerinnen:

DGKP Bianca Raab



zuständig für
Rot-Kreuz-Gebiet
und Caritas Nord
07289/8851-69341
kbp@shvro.at

DGKP Edith Altendorfer



zuständig für
Arcus-Gebiet und
Caritas Zentrum
07289/8851-69340
kbp@shvro.at

Sozialhilfverband Rohrbach

- ➔ Beratung & Hilfe
- ➔ Betreuung & Pflege
- ➔ Unterstützung & Engagement

Haben Sie Interesse im Team eines Bezirksalten- und Pflegeheimes mitzuarbeiten?

(Aigen-Schlägl, Haslach, Kleinzell, Lembach, Rohrbach-Berg oder Ulrichsberg)

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung (Voll- oder Teilzeitbeschäftigung) als **Dipl. Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger oder Fachsozialbetreuer/in Altenarbeit.**

Nähere Informationen bzw. die Möglichkeit der Online-Bewerbung erhalten Sie auf der SHV-Homepage www.shvro.at (Jobbörse), in den Bezirksalten- und Pflegeheimen und bei Ihrem Gemeindeamt.

Es klingt so einfach und ist doch so schwierig: Der richtige Umgang mit Geld

In der täglichen Arbeit werden die Mitarbeiter/innen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach immer wieder mit diesem Thema konfrontiert. Deshalb hat Frau Mag. Maria Grabner von der Schuldnerhilfe OÖ, Regionalstelle Rohrbach-Berg, in Sachen Verschuldung und Privatkonkurs über Aktuelles informiert.

Die Verlockungen der Konsum- und Kreditgesellschaft sind groß und wer ihnen nachgibt, verliert leicht den Überblick über seine Finanzen.

Schuldenprobleme sind für die meisten Betroffenen eine große Belastung. Sie können zu sozialer Ausgrenzung, gesundheitlichen und psychischen Schwierigkeiten führen.

Ursachen für finanzielle Schwierigkeiten bzw. Überschuldung

- Schwierigkeiten im Umgang mit Geld, Überschätzung der eigenen Finanzkraft
- niedriges Haushaltseinkommen
- Einkommensschwankungen
- Bargeldloser Einkauf/Zahlungsverkehr
- Geschickte und aggressive Werbung
- Unvorhergesehene Ereignisse
- Psychische Probleme, Suchtverhalten, Kriminalität
- Komplizierte Rechtslage, Überlegenheit der Gläubiger

Foto: Land OÖ



Foto: Land OÖ

Vor dem Beratungsgespräch

1. Unterlagen zusammenstellen

Kreditverträge, Kontoauszüge, Gerichtsbriefe und -urteile, Gläubigerliste, Gehaltszettel.

2. Überblick verschaffen

→ **Gläubigerliste** – eine Liste mit allen Schulden in der aktuellen Höhe erstellen.

→ **Einnahmen-/Ausgabenliste** über alle monatlichen Einnahmen und Ausgaben.



Beratungsgespräch

Die Offenlegung der finanziellen Situation mag zwar unangenehm sein, ist aber unerlässlich. Im Zweifelsfall lohnt es sich immer, eine kostenlose Beratung in Anspruch zu nehmen.

Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt!

Falsche Erwartungen

→ die Lösung von Schuldenproblemen ohne eigene Mitarbeit

→ eine rasche und „schmerzlose“ Entschuldung

→ „faule Tricks“ als Unterstützung auf Kosten der Gläubiger

Neue Regeln im Privatkonkurs seit 1. November 2017

Weg zur Entschuldung

Der **Privatkonkurs** gibt zahlungswilligen, aber zahlungsunfähigen Überschuldeten die Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn, wenn außergerichtlich keine Lösung möglich ist. Zahlungsunfähige bekommen die Möglichkeit, sich durch einen Zahlungsplan oder ein Abschöpfungsverfahren aus eigener Kraft aus der finanziellen Sackgasse zu befreien.

Wichtig im Privatkonkurs

- regelmäßiges Einkommen bzw. nachweisliches Bemühen darum
- gesicherte Wohnsituation
- Bezahlung laufender Fixkosten (Wohnung, Unterhalt)
- Ausgaben im Griff, Konto auf Habebasis
- vollständige Gläubigerliste
- keine neuen Schulden

Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist mit den erforderlichen Formularen und Unterlagen beim Bezirksgericht einzubringen. Zusätzlich muss ein konkreter Antrag auf „Zahlungsplan“ oder „Abschöpfungsverfahren“ gestellt und ein Vermögensverzeichnis vorgelegt werden.

Was ist ein Zahlungsplan?

Überschuldete können im gerichtlichen „Zahlungsplan“ eine Rückzahlungsquote anbieten, die ihrer Einkommenslage in den folgenden 5 Jahren entspricht. Der Zahlungsplan ist erfolgreich, wenn der vorgeschlagene Rückzahlungsbetrag von der Gläubigermehrheit angenommen und der Zahlungsplan vom Gericht bestätigt wird. Mit der Bezahlung dieses Betrages und aller Verfahrenskosten erlöschen die übrigen Schulden.

Was ist ein Abschöpfungsverfahren?

Überschuldete verpflichten sich, fünf Jahre lang einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen bzw. sich nachweislich darum zu bemühen und die pfändbaren Teile ihres Einkommens an Treuhänder abzutreten. Das Gericht erteilt dann nach 5 Jahren die Restschuldbefreiung.

Nach einem Abschöpfungsverfahren gelten lange Sperrfristen für einen neuen Privatkonkurs. ■

Guter Rat bei Schuldenproblemen muss nicht teuer sein!

Staatlich anerkannte Schuldenberatungen arbeiten kostenlos und professionell – **auch bei uns im Bezirk Rohrbach** ist eine Regionalstelle der Schuldnerhilfe OÖ.

SCHULDNERHILFE OÖ

**schuldn
er-
hilfe.at**

BERATUNG & PRÄVENTION

☞ Auf der Homepage der Schuldnerhilfe OÖ finden Sie **Spartipps**.

☞ Sie möchten mehr zum Thema bewusster und sparsamer Umgang mit Geld lesen? Alle bisherigen Ausgaben der **Geizhalszeitung** stehen dort zum kostenlosen Download zur Verfügung.

www.schuldner-hilfe.at

Regionalstelle Rohrbach-Berg
4150 Rohrbach-Berg, Stadtplatz 16
Tel.: 07289/5000
rohrbach@schuldn-er-hilfe.at

2. Erwachsenenschutz-Gesetz löst Sachwalterschaftsgesetz ab

Am 1. Juli 2018 wird das bisherige Sachwalterschaftsgesetz vom 2. Erwachsenenschutz-Gesetz abgelöst. Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen werden dadurch verstärkt in den Mittelpunkt gerückt.

Das bisherige Sachwalterschaftsrecht hat sich in der Praxis zur Unterstützung von Menschen, die ihre Angelegenheiten teilweise oder insgesamt nicht mehr selbstständig besorgen können, grundsätzlich bewährt. Die Realität hat aber gezeigt, dass mit den bisherigen Möglichkeiten nicht immer eine individuell passende Vertretungsmöglichkeit geschaffen werden konnte.

In Österreich wurden 2016 knapp 60.000 Personen ganz oder teilweise von einem Sachwalter betreut.

Grundziel des neuen Gesetzes ist eine möglichst **maßgeschneiderte Festlegung von Unterstützungsmöglichkeiten** für den einzelnen Menschen. Mit vier Varianten mit unterschiedlich weitgehenden Befugnissen soll für jede Situation die bestmögliche Lösung gefunden werden.

Die Vertretung erfolgt nur in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem sie tatsächlich benötigt wird. Die Handlungsfähigkeit der Betroffenen wird nicht mehr pauschal eingeschränkt, sondern die Betroffenen können unter der Voraussetzung der Entscheidungsfähigkeit im Einzelfall trotz Stellvertretung weiter gültig für sich selbst handeln. Alle diese Vertretungsformen müssen in ein zentrales Vertretungsverzeichnis eingetragen werden.

Die 4 Säulen des neuen Gesetzes sind:

1. Vorsorgevollmacht
2. Gewählte Erwachsenenvertretung
3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung
4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

1. Die Vorsorgevollmacht

Diese war bereits bisher möglich. Damit wird ein konkreter Vertreter bestimmt, der in Zukunft, wenn die Person selbst nicht mehr dazu in der Lage ist, für sie bestimmte Angelegenheiten entscheidet.

- Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich und höchstpersönlich vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden.
- Sie muss im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen werden.
- Die Vorsorgevollmacht gilt unbefristet.

2. Gewählte Erwachsenenvertretung

Dabei handelt es sich um eine neue Vertretungsform. Hier kann ein Vertreter auch dann noch beauftragt werden, wenn die Person selbst zwar nicht mehr voll handlungsfähig ist, aber die Bedeutung und die Folgen der Bevollmächtigung in den Grundzügen noch versteht.

Während die Vorsorgevollmacht erst bei einem zukünftigen Ereignis greift, wird die gewählte Erwachsenenvertretung bereits mit der Vereinbarung zuständig.

- Der Umfang der Vertretungsbefugnisse muss konkretisiert sein.
- Die Vereinbarung ist zeitlich unbefristet.
- Auch diese Vertretungsbefugnis setzt die Eintragung in das ÖZVV voraus.

3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Diese entspricht der bisherigen Vertretung durch nächste Angehörige, wobei die Befugnisse sowie der Personenkreis ausgedehnt werden. Nächste Angehörige sind zukünftig Eltern, Großeltern, volljährige Kinder und Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen der volljährigen Person, Ehegatten oder eingetragene Partner und Lebensgefährten, wenn letztere mit der Person seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt leben.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung kommt zum Zug, wenn der oder die Betroffene nicht mehr in der Lage ist, den Vertreter selbst zu wählen.

- Diese Vertretung gilt erst, wenn sie im ÖZVV eingetragen ist.
- Sie hat einen weiteren Umfang als bisher, unterliegt aber auch einer gerichtlichen Kontrolle.
- Die Bestellung ist auf drei Jahre befristet.

4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Diese entspricht grundsätzlich der bisherigen Sachwalterschaft. Während aber ein Sachwalter auch für alle Angelegenheiten betraut werden konnte, ist dies bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung nicht mehr möglich. Die Handlungsfähigkeit der Person bleibt grundsätzlich erhalten.

- Es muss ein bestimmter Wirkungskreis definiert sein.
- Im Vorfeld der Bestellung ist ein Clearingverfahren durchzuführen, wo überprüft wird, ob es für die/den Betroffene/n nicht andere Alternativen gibt.
- Die Dauer ist entweder bis zur Erledigung der Aufgabe oder mit maximal drei Jahren ab Bestellung begrenzt. Dann muss wieder neu darüber entschieden werden.
- Der gerichtliche Erwachsenenvertreter soll das absolut letzte Mittel sein, wenn keine anderen Alternativen mehr greifen.

Keine der genannten Vertretungsarten soll zukünftig zu einem automatischen Verlust der Handlungsfähigkeit der vertretenen Person führen.

Dies muss immer individuell geprüft werden. Bestimmte Entscheidungen wie die Errichtung eines Testaments, einer Patientenverfügung oder einer Vorsorgevollmacht, eine Eheschließung, eine Adoption oder die Anerkennung einer Vaterschaft können überhaupt nicht vom Vertreter übernommen werden.

Um dieses System umzusetzen, soll ein Ausbau der durch öffentliche Hand geförderten Erwachsenenschutzvereine (bisher Sachwaltervereine) erfolgen. Deren Beratungsfunktion soll ausgeweitet und auch ihre Befugnisse vermehrt werden.

Darüber hinaus wird das sog. „Clearing“ durch den örtlich zuständigen Verein in gerichtlichen Verfahren zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters verpflichtend.

! Vorsorgevollmachten, die vor dem 1. Juli 2018 wirksam errichtet worden sind, behalten weiterhin ihre unbefristete Gültigkeit.

! Vertretungsbefugnisse nächster Angehöriger, die vor dem Stichtag registriert worden sind, bleiben ebenfalls bestehen, enden aber spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2021.

! Sachwalter, die vor dem Stichtag bestellt wurden, gelten dann als gerichtliche Erwachsenenvertreter.

Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft. ■

Quelle: Broschüre „Das Neue Erwachsenenschutzrecht“, Bundesministerium für Justiz

Man hilft den Menschen nicht, wenn man für sie tut, was sie selbst tun können.
(Abraham Lincoln)

Was wird sich ändern? Die Neuerungen auf einen Blick:

| DERZEIT | NEUES RECHT |
|-------------------------------------|--|
| Vorsorgevollmacht | 1. SÄULE Vorsorgevollmacht <ul style="list-style-type: none"> ⊕ Errichtung auch bei Erwachsenenschutzvereinen ⊕ gerichtliche Kontrolle sehr eingeschränkt ⊕ zeitlich unbefristet |
| | 2. SÄULE Gewählte Erwachsenenvertretung <p>NEUE VERTRETUNGSFORM</p> <ul style="list-style-type: none"> ⊕ Auswahl einer Vertretungsperson im Bedarfsfall (Freunde, Familie, andere nahestehende Personen) ⊕ eingeschränkte Handlungsfähigkeit genügt ⊕ zeitlich unbefristet |
| Vertretung durch nächste Angehörige | 3. SÄULE Gesetzliche Erwachsenenvertretung <ul style="list-style-type: none"> ⊕ Mehr Befugnisse als bisherige Angehörigenvertretung ⊕ größerer Personenkreis: zB auch Geschwister, Neffen, Nichten ⊕ Widerspruchsrecht der betroffenen Person ⊕ zeitlich befristet: auf 3 Jahre |
| Sachwalterschaft | 4. SÄULE Gerichtliche Erwachsenenvertretung <ul style="list-style-type: none"> ⊕ bestimmter Wirkungskreis: keine Bestellung für alle Angelegenheiten ⊕ zeitlich befristet: auf 3 Jahre ⊕ Handlungsfähigkeit bleibt grundsätzlich erhalten |

Von der Meldung (über die Abklärung) zur Hilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach muss über den Verdacht der Kindeswohlgefährdung informiert werden, um entsprechende Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien anbieten zu können.

Daher sind **Mitteilungspflichten** für Einrichtungen, Schulen und Kindergärten, Fachleute, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht, die aufgrund ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Kindeswohlgefährdungen wahrnehmen können, vorgesehen.

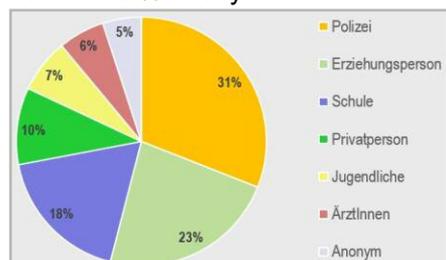


Was ist zu melden?

Ergibt sich in der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet wird, ist unverzüglich Mitteilung an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

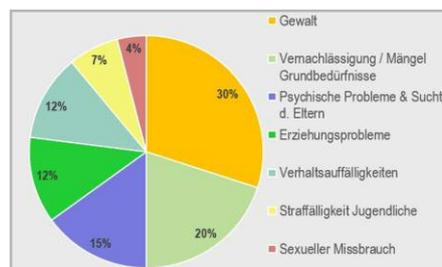
Meldung: Von Wem?

Im Jahr 2017 gab es im Bezirk Rohrbach 191 Meldungen an unsere Kinder- und Jugendhilfe. Davon waren 31 % von der Polizei, 23 % von den Eltern, 18 % von der Schule, 10 % von Privatpersonen, 7 % von betroffenen Jugendlichen, 6 % von ÄrztInnen und 5 % anonym.



Was wurde gemeldet?

Die 191 Meldungen aus dem Jahr 2017 betrafen folgende Bereiche: 30 % Gewalt, 20 % Vernachlässigung / Mängel Grundbedürfnisse, 15 % Psychische Probleme und Sucht d. Eltern, 12 % Erziehungsprobleme, 12 % Verhaltensauffälligkeiten, 7 % Straffälligkeit von Jugendlichen und 4 % Sexueller Missbrauch.



Gefährdungsabklärung

Die Gefährdungsabklärung besteht aus der

- Erhebung aller Sachverhalte, die zur Beurteilung des Verdachtes bedeutsam sind (**Soziale Anamnese**) und der
- Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (**Soziale Diagnose**).

Als Erkenntnisquelle kommen insbesondere Gespräche mit Kindern, Eltern, Gutachten von Fachleuten, Hausbesuche und andere zweckdienliche Erkundigungen in Betracht. Personen, die eine Meldepflicht trifft, sind auch zur Auskunftserteilung an die Kinder- und Jugendhilfe der BH Rohrbach verpflichtet.

Die Gefährdungseinschätzung wird im **Vier-Augen-Prinzip** durch zwei SozialarbeiterInnen durchgeführt.

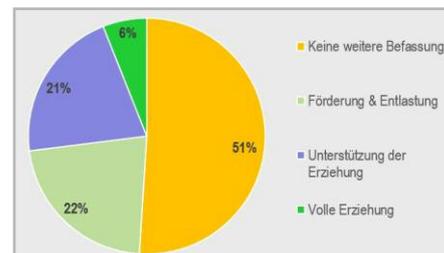
Ergibt die Abklärung keine Kindeswohlgefährdung, so ist ein weiteres Einmischen in die Familienautonomie nicht gerechtfertigt.

! Bei einer Kindeswohlgefährdung hat das Kind ein Recht auf entsprechende Hilfe.

Die SozialarbeiterInnen erstellen entsprechende **Hilfepläne**.

Ergebnisse der Gefährdungsabklärungen aus dem Jahr 2017 im Bezirk Rohrbach:

Von 191 Gefährdungsabklärungen wurden 51 % mit „keine Kindeswohlgefährdung – keine weitere Befassung notwendig“ beendet.



- In 22 % wurde ein Hilfebedarf durch Maßnahmen zur „**Förderung und Entlastung**“ gesehen.
- 21 % endeten mit dem Ergebnis „**Unterstützung bei der Erziehung**“ ist erforderlich.
- Bei 6 % war eine „**Volle Erziehung**“ mit einer Unterbringung außerhalb der Familie notwendig. ■

Foto: www.kinder-jugendhilfe-ooe.at



Datenschutz NEU auch für Vereine

Nicht nur Unternehmen und Behörden, auch Vereine und Verbände müssen die gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Schutz natürlicher Personen erfüllen, da auch sie personenbezogene Daten (Mitgliederdaten, Mitarbeiterdaten, Trainerdaten, sportliche Leistungsdaten, etc.) erheben und verarbeiten.

Die DSGVO gilt **ab 25. Mai 2018**. Das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 tritt mit gleichem Tag in Kraft. Daher ist es höchste Zeit, Vorbereitungen zu treffen.

Auf die Verantwortlichen (Vorstand) kommen eine Reihe von Pflichten zu:

☞ Grundsätzlich ist die **Verarbeitung personenbezogener Daten verboten**, außer

- es liegt eine Einwilligung der betroffenen Person vor.
- zur Vertragserfüllung oder Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen.
- zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen.
- aufgrund berechtigter Interessen (z. B. Durchsetzung von offenen Forderungen).

Unter **personenbezogenen Daten** versteht der Gesetzgeber nicht nur Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Größe, Gewicht, Ausbildung, sondern auch weitere Informationen wie Wettkampfergebnisse, Mitgliedschaften in Organisationen, Fotos, Video- und Stimmnahmen, ..., also alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Eine „**besondere Kategorie von Daten**“ („**sensible Daten**“) sind Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, Religions- oder Gewerkschaftszugehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Gesundheitsdaten, ... Diese dürfen nur unter besonders strengen Voraussetzungen verwendet werden.



☞ Die **Verarbeitung der Daten** muss **zweckgebunden** sein, d.h. sie dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime vereinsinterne Zwecke gemäß der Satzung verarbeitet werden und auf das notwendige Maß beschränkt sein. Personenbezogene Daten dürfen nicht auf Vorrat für potentielle zukünftige Zwecke gespeichert werden. Sie müssen sachlich richtig sein und nach Erreichen des Zweckes gelöscht werden (keine Daten sammeln).

Der Begriff „**Verarbeiten**“ erfasst jeden – mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren – ausgeführten Vorgang wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

☞ Führen eines **Verzeichnisses der Datenverarbeitungstätigkeiten**.

☞ Durchführen einer **Risikoanalyse** (d. h. Evaluierung der Datenverarbeitungen).

☞ **Informationspflichten** an Betroffene bereits zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten und Auskunftspflicht (Transparenz).

☞ Umsetzung der **Betroffenenrechte** wie Recht auf Datenbereinigung, Recht auf Löschung, Widerspruchsrecht, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

☞ **Setzen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen**, die die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sicherstellen (z. B. Verschlüsselung, Pseudonymisierung, Virenschutz, Firewall, Festlegung interner Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Regelungen zur Speicherdauer, interne Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeitern im Datenschutz, Einführung und Überwachung von standardisierten Prüf- und Kontrollverfahren, ...).

☞ Durchführen von **Datenschutz-Folgeabschätzungen**, wenn die durchgeführte Risikoanalyse ergibt, dass durch die Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen besteht.

☞ **Meldungen an die Datenschutzbehörde** und die/den Betroffene/n binnen 72 Stunden bei Datenschutzverletzungen (z. B. Datendiebstahl, Verlust von Speichermedien und Laptops, ...).

☞ Bestellung eines **Datenschutzbeauftragten** bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen.

☞ **Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde**.

Jeder, der Daten verarbeitet (außer im rein privaten Bereich), muss sich darum kümmern, dass er diese schützt.

Der **Verantwortliche** muss jederzeit der Datenschutzbehörde gegenüber nachweisen können, dass er sämtliche Pflichten erfüllt!

Verstöße können von der Datenschutzbehörde mit Geldbußen von bis zu 20 Mio. Euro oder bis zu 4 % des erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres sanktioniert werden.

Die Leitungsorgane sind in vollem Umfang verantwortlich und haftbar. ■

Nähere Informationen zur DSGVO finden Sie u.a. unter:

- www.dsb.gv.at
- www.help.gv.at
- www.wko.at

Die **Datenschutzbehörde (vormals Datenschutzkommission)** sorgt für die Einhaltung des Datenschutzes in Österreich.



Österreich war einer der ersten europäischen Staaten mit einer Behörde für den Datenschutz, der **Datenschutzkommission**. Sie wurde mit dem ersten Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, geschaffen.

Mit der **Datenschutzrichtlinie 95/46/EG** der EU wurde das Datenschutzrecht in ganz Europa auf eine neue Grundlage gestellt.

In Österreich wurde diese Richtlinie durch das **Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)**, BGBl. I Nr. 165/1999, umgesetzt.

Die **EU-Datenschutz-Grundverordnung** ist ab dem 25. Mai 2018 gültig.

Es ist eine Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“, DSGVO).



Quelle: www.dsb.gv.at

Zivildienst – ein wertvoller Beitrag zum Gesundheits- und Sozialwesen

Grundsätzlich besteht in Österreich die seit 1955 eingeführte allgemeine Wehrpflicht. Jeder österreichische männliche Staatsbürger ist ab Vollendung seines 17. Lebensjahres zur Ableistung des Präsenzdienstes verpflichtet.

Für all jene, die aus Gewissensgründen die Anwendung von Waffengewalt gegen andere Menschen ablehnen, besteht die Möglichkeit zu einem Wehrrersatzdienst: dem Zivildienst.

Es besteht das Recht, eine **Zivildienstserklärung** bei der **Zivildienstserviceagentur** abzugeben, jedenfalls innerhalb von 6 Monaten ab der ersten Tauglichkeitsfeststellung und darüber hinaus bis vor dem 2. Tag vor einer Einberufung zum Grundwehrdienst (Zustellung des Einberufungsbefehles).



☞ Im Bezirk Rohrbach gibt es ca. **45 Zivildienststeinrichtungen** mit unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten in den Bereichen Sozial- und Behindertenhilfe, Krankenhaus sowie Rettungswesen und Kinderbetreuung.

☞ In diesen Einrichtungen werden **pro Jahr ca. 90 bis 100 Zivildienstleistende** (davon ca. 40 Zivildienstleistende beim Roten Kreuz) aufgenommen.

☞ Die Zuweisungstermine erfolgen jeweils monatlich, außer beim Roten Kreuz. Hier erfolgen die Zuweisungen in 5 Turnussen (Jänner, April, Juni, September und November).

☞ Die **Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ist im Rahmen des Zivildienstgesetzes zuständig für**

- die Überwachung der Zivildienst-einrichtungen,
- die Prüfung von Krankenständen und Diensttauglichkeit der Zivildienstler sowie
- für Verwaltungsstrafverfahren wegen Anzeigen nach dem Zivildienstgesetz. ■



Schutz für den Fischbestand – Fischotter Managementplan NEU

Bereits seit dem Jahr 2015 wird in Oberösterreich gemeinsam mit Vertretern der Fischerei, der Landwirtschaftskammer und des Naturschutzes versucht, ein ausgewogenes Nebeneinander eines gesunden und artenreichen Fischbestandes und einer artenreichen Tierwelt – wie eben auch dem Fischotter, der als „Fischvielfraß“ gilt – zu finden.



Der Fischotter gilt in Oberösterreich nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes und der Oö. Schonzeitenverordnung 2007 als jagdbares Wild mit ganzjähriger Schonzeit.

Diese Regelungen entsprechen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), in welcher der Fischotter in Anhang II und IV gelistet ist.

Nach Anhang IV handelt es sich beim **Fischotter um eine streng geschützte Tierart von gemeinschaftlichem Interesse**, Anhang II verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Schutzgebieten.



Fotos: Land OÖ (aus www.lfvooe.at, Managementplan Fischotter Oberösterreich, Herausgeber: Amt der Oö. Landesregierung)

Gemeinsam mit dem Oö. Landesfischereiverband wurden an ausgewählten Streckenabschnitten in Fließgewässern Oberösterreichs Daten über den Fischotterbestand sowie dessen Auswirkungen auf den Fischbestand erhoben.

Aktuell wird in OÖ aufgrund dieser Studie von einem Bestand von etwa 600 bis 835 Tieren ausgegangen.



Gleichzeitig wurde festgestellt, dass von den Fischottern ein erheblicher Teil des Fischbestandes abgeschöpft wird.

Aufgrund dieser Studie wurde daher mit Bescheid der Oö. Landesregierung am 15.12.2017 eine **Ausnahmegenehmigung von der Schonzeit und somit eine geprüfte Entnahme an vier Gewässern** auf die Dauer von drei Jahren bewilligt.

Eine dieser vier Gewässerstrecken liegt im Bezirk Rohrbach.

Die Genehmigung gilt für die **Steinerne Mühl** in den genossenschaftlichen Jagdgebieten **Haslach an der Mühl, St. Stefan am Walde, St. Peter am Wimberg, St. Johann am Wimberg, Helfenberg und Ahorn** unter strengen Voraussetzungen.

☞ Der Abschuss und Fang darf nur vom jeweils örtlich zuständigen Jagdausübungsberechtigten, dessen Jagdschutzorganen oder speziell geschulten und der Landesregierung bekanntgegebenen Jägern vorgenommen werden.

☞ Der **Aufstellungsort von Lebendfallen** ist mit dem Grundeigentümer zu vereinbaren und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

☞ Ebenso ist der **Abschuss bzw. Fang** unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft und dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu melden. ■

Agrar-Landesrat Max Hiegelsberger dazu: „Diese Maßnahmen dienen zum Schutz der Fischbestände in Oberösterreichs Gewässern. Im Zusammenhang mit sämtlichen Ausnahmegenehmigungen ist stets die Bewahrung des guten Erhaltungszustandes des Fischotters im Auge zu behalten. Es braucht ein ausgewogenes Miteinander, um die Vielfalt der Fauna Oberösterreichs zu bewahren.“

(aus der Pressekonferenz vom 15.12.2017)

Jagd – Daten & Fakten, Verhalten bei Unfällen mit Wild

Im Bezirk Rohrbach gibt es:

- 951 Jägerinnen und Jäger
- 40 Genossenschaftsjagden
(eine pro Gemeinde – Ausnahme Sarleinsbach)
- 13 Eigenjagden

Oö. Jagdgesetz:

§ 6 Das **Eigenjagdgebiet** ist eine im Alleineigentum oder im gemeinschaftlichen Eigentum stehende zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche im Ausmaße von mindestens 115 Hektar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde als Eigenjagdgebiet festgestellt wurde.

§ 7 Die im Bereich einer Ortschaft gelegenen, nicht zu einem Eigenjagdgebiet gehörenden Grundstücke bilden das **genossenschaftliche Jagdgebiet**.

Im **Jagdjahr 2017/18**, welches vom 1. April 2017 bis 31. März 2018 geht, wurden unter Berücksichtigung der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstandes und zum Schutze des Wildes folgende **Abschüsse** durchgeführt:

- 5.690 Stück Rehwild
- 140 Stück Rotwild
- 13 Stück Sikawild
- 316 Stück Schwarzwild
- 970 Stück Feldhasen
- 890 Stück Füchse
- 90 Stück Dachse
- 390 Stück Marder
- 60 Stück Iltisse
- 60 Stück große Wiesel
- 610 Stück Wildenten
- 400 Stück Wildtauben

Bei Wildunfällen wurden getötet:

- 330 Stück Rehwild
- 1 Stück Schwarzwild
- 240 Stück Feldhasen
- 15 Stück Füchse
- 14 Stück Marder

Wie kann ich Wildunfälle vermeiden bzw. wie verhalte ich mich richtig?

Der Frühling erfordert besondere Vorsicht im Straßenverkehr. Die Rehböcke suchen sich ihre Einstände oder neuen Lebensräume. Auch frische Äsung, also Nahrung, steht wieder zur Verfügung. Dabei überquert das Wild jetzt öfter und unerwartet die Fahrbahnen.

Die gewaltigen Kräfte, die bei einer Kollision mit Wild auf das Fahrzeug einwirken, werden häufig unterschätzt. So beträgt das Aufprallgewicht eines Wildschweins mit 80 kg Körpergewicht auf ein 50 km/h schnelles Auto 2.000 kg, also 2 Tonnen.

! Nicht angepasste Geschwindigkeit ist die häufigste Ursache für Kollisionen mit Wildtieren.

Was kann man als Autofahrer tun, um Kollisionen zu vermeiden?

- Warnzeichen „Achtung Wildwechsel!“ beachten;
- Tempo reduzieren, vorausschauend und stets bremsbereit fahren;
- ausreichend Abstand zum Vorderfahrzeug einhalten.



Springt Wild auf die Straße, dann:

- Gas wegnehmen;
- abblenden;
- hupen (mehrmals kurz die Hupe betätigen, nicht dauerhupen);
- abbremsen, wenn es die Verkehrssituation zulässt (vermeiden Sie riskante Ausweichmanöver oder abrupte Vollbremsungen).

Damit gibt man den Tieren ausreichend Zeit, um aus dem Gefahrenbereich zu entkommen.



© ÖAMTC

☞ Beachten Sie: Wild quert selten einzeln die Straße, dem ersten Tier folgen meist weitere. Kommt es trotzdem zu einer Kollision, muss wie bei jedem anderen Unfall reagiert werden:

- Warnblinker einschalten
- Warnweste anziehen
- Warndreieck aufstellen
- gegebenenfalls Verletzte versorgen

☞ Die Polizei muss auf jeden Fall verständigt werden, selbst wenn das Tier nur angefahren wurde und noch weglaufen konnte. Wer dies verabsäumt, macht sich wegen Nichtmeldens eines Sachschadens strafbar. Die Polizei kontaktiert die zuständige örtliche Jägerschaft, die sich mit einem Jagdhund auf die Suche nach dem Tier macht, um es gegebenenfalls von seinem Leid zu erlösen.

☞ Keinesfalls darf getötetes Wild mitgenommen werden. Dies gilt als Wilderei und ist gerichtlich strafbar. ■

Quelle: www.oeljv.at

Eine innovative Maßnahme zur Steigerung der Verkehrssicherheit sind optische und akustische Wildwarngeräte. Das Land OÖ hat deshalb in Abstimmung mit dem Oö. Landesjagdverband, mit Unterstützung von Versicherungsunternehmen und der Jägerschaft im Jahr 2003 ein Testprojekt gestartet. Die Wildunfälle haben sich auf den Teststrecken um bis zu 75 % reduziert. Mittlerweile wurden mehr als 480 Straßenkilometer durch solche Wildwarngeräte entschärft.

Riesen-Bärenklau – hier ist Vorsicht geboten!

Wer kennt sie nicht? Gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten, die in den letzten Jahren vermehrt in unsere Natur- und Kulturlandschaft vordringen und nicht selten zu Problemen führen.

Während die Robinie, der Fasan und die Spanische Wegschnecke schon ein fester Bestandteil unserer Umgebung zu sein scheinen und andere Arten wie zum Beispiel der Signalkrebs bereits vielfach als Problemart in den Medien zitiert wurden, sind sich viele nicht bewusst, dass **manche gebietsfremde Arten für Mensch und Tier sogar gesundheitsgefährdend sein können.**

So auch der **Riesen-Bärenklau**, eine



Blüte des Riesen-Bärenklau

aus dem Kaukasus stammende Pflanze, die im 19. Jahrhundert als dekorative Garten- und Zierpflanze eingeführt und später auch als Deckungspflanze für Wild und als Bienenweide angepflanzt wurde. Heute ist er vor allem an Bächen und Flüssen, auf Brachland und an Wegrändern, aber auch in so manchem Garten zu finden.



Jungpflanze des Riesen-Bärenklau



Erwachsene Riesen-Bärenklau-Pflanze, auch Herkulesstaude genannt

! Der Pflanzensaft der bis zu 4 m hohen Pflanze kann in Kombination mit Sonnenlicht zu Schwellungen und schweren Hautverbrennungen führen, wobei alle Pflanzenteile – auch die der kleinen Jungpflanzen – Giftstoffe enthalten.

! Nicht nur spielende Kinder sind besonders gefährdet, sondern auch herumschnüffelnde Hunde können sich verletzen.

! Die Stärke der Reaktion ist von der Intensität der Sonneneinstrahlung abhängig. Besonders betroffen sind empfindliche Hautpartien wie das Gesicht, die Arminnenseiten oder die Schleimhäute. Beschleunigt wird der Vorgang durch Schweiß.

! Die stark juckenden und Blasen bildenden Entzündungen können Verbrennungen dritten Grades entsprechen! Für ihre Heilung benötigt es Wochen, oft bleiben Narben zurück.

Was ist zu tun, wenn es zu einem Kontakt mit dem Riesen-Bärenklau gekommen ist?

Die betroffenen Hautstellen sind

- sofort zu kühlen,
- mit Wasser abzuwaschen und
- vor Sonnenlicht zu schützen.

! Es ist ratsam, bei größeren betroffenen Hautstellen bzw. sensiblen Bereichen den Arzt aufzusuchen.

Bekämpfung:

Wer in seinem eigenen Garten eine Herkulesstaude entdeckt, sollte sie möglichst sorgfältig entfernen. Dabei muss auch **der gesamte Wurzelrest ausgegraben** werden.

! Von einer Entsorgung auf dem eigenen Kompost ist dringend abzuraten.

Experten raten, jegliche Beseitigungs- und Bekämpfungsmaßnahmen wegen der phototoxischen Reaktionen nur **mit entsprechender Schutzbekleidung** (auch die Augen schützen!) bei bedecktem Himmel durchzuführen.

Das **Abmähen** ist eine weit verbreitete Bekämpfungsmethode, die jedoch **unzureichend** ist, wenn sie nicht richtig durchgeführt wird.

Der Riesen-Bärenklau verfügt über eine Speicherwurzel, aus der er innerhalb kurzer Zeit wieder austreiben kann. ■

Fotos: Quelle: www.ages.at

Abfälle wegwerfen – kein Kavaliersdelikt

Die Pflicht zur richtigen Abfallentsorgung trifft jeden. **Unzulässig ist,**

- Säcke mit Hausmüll einfach illegal z. B. bei Bushaltestellen abstellen,
- Fehlwürfe (Glas, etc.) in der gelben Tonne (Kunststofftonne) entsorgen,
- Plastiksäcke mit Hausmüll in Abfallkörben auf allgemein zugänglichen Plätzen und Straßen entsorgen,
- Müll im Wald ablagern,
- Grünschnitt in Bäche kippen,
- Sammeleinrichtungen verschmutzen (etwa mit sperrigen Abfällen).

Bei diesen Beispielen handelt es sich, manchmal vielleicht sogar unbewusst, um illegale Handlungen und keineswegs um ein Kavaliersdelikt.



Quelle: www.umweltprofis.at

Alle diese Tätigkeiten stellen **Verwaltungsübertretungen** dar und sind nach dem Abfallwirtschaftsgesetz bzw. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz mit hohen Mindeststrafen (450 Euro) zu ahnden. Wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt, beträgt die Mindeststrafe 850 Euro. Auch nach dem Forstgesetz sind illegale Ablagerungen strafbar.

☞ Jede **Missachtung** der gesetzlichen Regelungen über die Abfalltrennung und Einbringung in die jeweils dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen und -behälter ist unter Strafe gestellt.

☞ Ziel ist der sorgsame Umgang mit Altstoffen, um eine bestmögliche Wiederverwertungsrate zu erzielen.

☞ Wenn die gesetzliche Regelung beachtet wird, so kommt das nicht nur dem einzelnen Bürger, sondern der gesamten Gesellschaft am billigsten und unserer Umwelt zugute! ■

Borkenkäfer und Wind – Herausforderungen der Forstwirtschaft

Das Jahr 2017 war wie die vorangegangenen Jahre geprägt von Windwurfereignissen und Borkenkäferschäden.

Aufgrund dieser immer wieder auftretenden Ereignisse und der damit einhergehenden Gefahren von Borkenkäfermassenvermehrung ist es auch im heurigen Jahr wichtig, alle möglichen Maßnahmen auszuschöpfen, um dies zu vermeiden und wenn erforderlich einzudämmen.

Borkenkäfer sind **Schädlinge, die stark geschwächte oder frisch gefällte bzw. geworfene Bäume befallen**. Bei einer Massenvermehrung betrifft der Befall auch vitale Bäume. Eine solche Massenvermehrung ist sehr schwer zu kontrollieren.

Rechtzeitige Aufarbeitung und Abtransport von befallenem und fängischem Material aus dem Wald sind die wichtigsten Maßnahmen.

- Befallenes und fängisches Holz ist unverzüglich zu entfernen.
- Vorbeugung und rechtzeitige, sorgfältige Bekämpfung gehen Hand in Hand.

Borkenkäferbefall rechtzeitig erkennen

Das oberste Prinzip zur Abwehr ist die unverzügliche Entfernung von befallenen Bäumen. Die Symptome an Käferbäumen variieren je nach Befallsstadium, sie können nur direkt am Befallsort erkannt werden. **Waldbegehungen sind unverzichtbar.**

Merkmale der frühen Befallsphase:

Kreisrunde Einbohrlöcher in die Rinde (je nach Art ein bis wenige Millimeter); braunes Bohrmehl sammelt sich auf Rindenschuppen, am Stammfuß, in Spinnweben oder naher Vegetation; frischer Harzfluss (bei den Einbohrlöchern).

Merkmale der mittleren und späten Befallsphase:

Fahlfärbung der Nadeln am Baum; grüne Nadeln am Boden; weiterer Harzfluss; Spuren von Spechtaktivität (Spechtlöcher, Spechtspiegel); Abfallen von Rindenteilen bei noch grüner Krone; zahlreiche Ausbohrlöcher; in weiterer Folge: Nadeln rotbraun, die Rinde platzt vollständig ab.

Regelmäßige Waldbegehungen (Bohrmehlsuche)

Die Suche nach den Merkmalen der frühen Befallsphase sollte in Beständen mit letztjährigen Schäden (Überwinterung im Boden), mit größerer Gefährdung (geschwächte Bäume, Randbäume) und im Umkreis von aktuell befallenen Bäumen unmittelbar nach dem Schwärmbeginn begonnen werden.

! In Hauptflugzeiten sollten wöchentlich Waldbegehungen durchgeführt werden. Die erste Hauptflugzeit (Buchdrucker) ist im Frühling, wenn die Tagestemperaturen mehrere Tage hintereinander auf über 18° C steigen – eine trocken-warme Frühjahrswoche im März (in tieferen Lagen) oder im April (in höheren Lagen).

! Eine rechtzeitige Entnahme und der Abtransport sind wichtig.

! Die Lagerung von befallenem und nicht behandeltem Holz ist verboten.

! Das Forstgesetz ist zu beachten. ■

Quelle: <http://bfw.ac.at>

Katzenhaltung – Novelle Tierschutzgesetz 2017

Mit der Novelle des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2017 vom 25. April 2017 sind zahlreiche Änderungen kundgemacht worden. Der Begriff Zucht wurde neu definiert und bringt im Zusammenhang mit der verpflichtenden Kastration von Katzen ebenfalls Neuerungen.

Des Weiteren beinhaltet die Novelle BGBl. I Nr. 148/2017 vom 10. November 2017 Bestimmungen über „das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren“.

➔ Verpflichtende Kastration von Katzen

Die 2. Tierhaltungsverordnung sieht vor, dass Katzen (sowohl weibliche als auch männliche), die mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten werden, von einem Tierarzt kastriert werden müssen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.

➔ Neue Definition des Begriffes „Zucht“

In § 4 Tierschutzgesetz wird der Begriff „Zucht“ neu definiert.

Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder
- b) gezielte oder nicht verhinderte Paarung oder
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
- d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin.

Somit fallen alle Katzen, mit denen gezielt gezüchtet wird oder deren Fortpflanzung durch den Halter bewusst ermöglicht bzw. nicht verhindert wird, gemäß der Definition des Tierschutzgesetzes unter den Begriff einer Zuchtkatze.

Der Begriff Zuchtkatze ist nicht an eine bestimmte genetische Herkunft oder an einen bestimmten Stammbaum gebunden.

Auch wenn die für das Decken eingesetzten männlichen Tiere nicht zugeordnet werden können (kann z. B. beim Freigang der Fall sein), handelt es sich um eine Zucht im Sinne des Tierschutzgesetzes.

➔ Melde- bzw. Bewilligungspflicht für Zuchtkatzen

Gemäß § 31 Tierschutzgesetz ist die Zucht von Tieren **bei der Behörde meldepflichtig** bzw. **im Falle einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit** sogar **bewilligungspflichtig**.

➔ Kennzeichnung und Registrierung von Zuchtkatzen

Durch die in der angeführten Novelle des Tierschutzgesetzes festgelegten Bestimmungen sind Zuchtkatzen **mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen** und in weiterer Folge auch **zu registrieren**.

In der **Heimtierdatenbank** ist zusätzlich zum bereits für die Meldung von Hunden und Pferden bestehenden Register ein weiteres Register für die Meldung von Zuchtkatzen geschaffen worden.

! Die Kennzeichnung und Registrierung bereits gehaltener Zuchtkatzen muss bis längstens 31. Dezember 2018 erfolgen.

! Jungtiere, die für die Zucht verwendet werden sollen, **sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne zu kennzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Kennzeichnung zu melden**. Diese Bestimmung (§ 24a Abs. 3a, 4a Tierschutzgesetz) ist mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten.

! Diese Vorgaben sind auch von Landwirten, die am Hof Katzen mit Freigang halten, zu berücksichtigen.

➔ Zusammenfassung zur Kastration und Zucht

Jede Person, die Katzen mit Freigang hält, hat diese

- entweder gemäß Anlage 1 Z 2 (10) der 2. Tierhaltungsverordnung **kastrieren** zu lassen
- oder gemäß § 24a Tierschutzgesetz **kennzeichnen und registrieren** zu lassen (Zuchtkatze) und gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz die Zucht **bei der Bezirkshauptmannschaft zu melden** bzw. im Falle einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Tierschutzgesetz **bewilligen** zu lassen. ■



Das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen von Tieren) ist in § 8a Tierschutzgesetz geregelt.

Im Wesentlichen ist dies nur möglich für

1. genehmigte Tierhalter
2. gemeldete oder nicht meldepflichtige Züchter
3. Land- und Forstwirtschaft
4. in § 24 Abs. 1 Z 1 genannte Tiere wie Pferde, Hausgeflügel, ...
5. einzelne Tiere über 6 Monate bzw. Katzen und Hunde mit bereits ausgebildeten Eckzähnen, wenn die Tiere beim bisherigen Halter nicht mehr bleiben können oder dürfen und durch den Halter oder einschlägige Vereinigungen Interessenten gesucht werden.

Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.

Praxisnahes Lernen

Schülerinnen und Schüler der Berufsschule Rohrbach waren zu Gast in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.

Um die Inhalte des Unterrichtsgegenstandes "Organisation und Management" möglichst authentisch zu erleben, besuchte die Klasse 1aBK2 der Berufsschule Rohrbach die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und verschaffte sich einen Überblick über deren vielfältige Aufgaben.

In der Bürgerservicestelle erhielten die Jugendlichen detaillierte Informationen zum Thema Reisepass und Personalausweis. Nicht nur das "Wie komme ich zu einem Identitätsausweis" war interessant, sondern auch warum und wozu ein solches Dokument erforderlich ist.

Gesetze und Regelungen sind notwendig, um ein friedliches Miteinander in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Weiters erfuhren die Schülerinnen und Schüler der kaufmännischen Berufsschule anhand verschiedener Fälle aus der Praxis, welche Schritte zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung und welche Voraussetzungen für eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich sind.

Die Jugendlichen waren erstaunt, in wie vielen Lebensbereichen die Bezirkshauptmannschaft tätig ist und wie diese die Einhaltung der Normen und Richtlinien sicherstellt. Wie breitgefächert die Aufgaben sind, die die Bezirkshauptmannschaft für die Region erbringt, wurde ihnen mit konkreten Beispielen aus den Bereichen

- Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
- Jugendschutz,
- Verkehrswesen,
- Veranstaltungs-, Versammlungs- und Vereinswesen,
- Waffen-, Schieß- und Sprengmittelwesen,
- Kinder- und Jugendhilfe,
- Soziales,
- Umwelt-, Wasser- und Forstrecht, Naturschutz sowie
- Sanitäts- und Veterinärrecht anschaulich vermittelt.

In einem kurzen Rundgang konnten die angehenden Bürokauffrauen und -männer Büroräume besichtigen und sich auch über die technische Büroausstattung und elektronische Verfahren informieren. ■



Das Foto zeigt Dipl.-Päd. Werner Prüher, BEd MA, mit Schülerinnen und Schülern der BS Rohrbach sowie 2 Mitarbeiterinnen der BH Rohrbach.

 Eine Führung für Schulklassen ist in der BH Rohrbach jederzeit möglich.

Um rechtzeitige Anmeldung wird er-sucht (Tel.Nr.: 07289/8851-69306).

BERUFSSCHULE ROHRBACH –

die Berufsschule für

- Bankkaufmann/frau,
- Bürokaufmann/frau,
- Einzelhandel und Großhandel,
- Finanzdienstleistungskaufmann/frau und
- Steuerassistenten

Tag der offenen Tür

2018 wird das Jubiläum 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften gefeiert.



Aus diesem Anlass gibt es in den Oö. Bezirkshauptmannschaften einen **Tag der offenen Tür**.

Dieser findet in der BH Rohrbach am **Freitag, 28. September 2018** von 09:00 bis 16:00 Uhr statt.

- Es wird eine Ausstellung von Kunstwerken (Bilder) von Menschen mit Beeinträchtigung aus mehreren Arcus-Einrichtungen zu sehen sein.
- Weiters werden die verschiedenen Aufgabenbereiche präsentiert.
- Angeboten werden auch Führungen durch die Bezirkshauptmannschaft. ■

Gleichbehandlung und Diversität im täglichen Umgang miteinander

Der Begriff Diversität wird in gesellschaftspolitischen Zusammenhängen in erster Linie zur Beschreibung der Vielfalt unter den Menschen verwendet (wie z. B. Geschlecht, Alter, ethnische und religiöse Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung oder Behinderung).

Es gibt auch Unterschiede, die erst im Laufe des Lebens entwickelt werden (z. B. Ausbildung, Erfahrung, Elternschaft, etc).

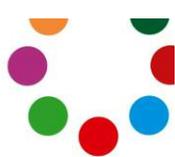
Unterschiede sind bereichernd und nicht dazu da, andere auszugrenzen oder schlechter zu behandeln.



Quelle: Broschüre CAF-Diversität, BKA

Als Bezirksverwaltungsbehörde setzen wir uns mit der Vielfalt auseinander. Wir sind bestrebt, unsere Dienstleistungen zielgruppenorientiert anzubieten und die Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit zu unterstützen, damit alle Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davon profitieren.

Unter www.caf-zentrum.at steht die Checkliste CAF-Diversität zur Verfügung.



CAF-Diversität Checkliste

Das gemeinsame Diversitätsverständnis dient als Orientierungsrahmen für faires nicht-diskriminierendes Handeln aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Diskriminierendes Verhalten wird vorgebeugt. Die Beschäftigten werden im Umgang mit Diversität unterstützt.

Ein Markterkenntnis für Vielfalt (Einkaufskriterien und eigene Präferenzen) ist vorhanden.

Zusätzlich zu den uns Kraft Gesetz übertragenen Aufgaben engagieren wir uns und setzen mit Maßnahmen Zeichen, wie folgende Beispiele zeigen.

Unterstützung von Familien

Um die Wertschätzung von Familien zu betonen, wurde in der Bürgerservicestelle auf Initiative der Familienministerin Sophie Karmasin eine sogenannte „FamilyLane“ (Vorrangspur) für Eltern mit Kindern eingerichtet.



Entlastende Maßnahmen im Bereich familiäre Pflege, Kinderbetreuung und Haushalt wie Pflegeurlaub, Teilzeitmöglichkeit, Telearbeit, Hospizfreistellung, ... stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichermaßen zur Verfügung.



Wir ermöglichen die Inanspruchnahme von Väterfrühkarenz und Väterkarenz und kooperieren mit dem Sommerkindergarten der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg, um unseren Bediensteten die Kinderbetreuung in den Sommermonaten zu erleichtern.

Unterstützung älterer, pflegebedürftiger und hilfesuchender Menschen sowie deren Angehörige

Durch die Initiierung einer „Demenzfreundlichen Region“ soll die Bevölkerung des Bezirkes Rohrbach über die nach wie vor unheilbare Erkrankung aufgeklärt werden. Es werden aber auch Angebote geschaffen, die es Menschen mit Demenz ermöglichen, wieder mehr am sozialen Leben teilzunehmen.

Installierung von bezirksweiten SOKOs. Das sind Sozialkoordinatorinnen/-koordinatoren in den Gemeindeämtern. Den Bürgerinnen und Bürgern stehen Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung, bei denen sie Rat und Hilfe in vielen sozialen Belangen erhalten und bei Bedarf an die richtigen Stellen weitervermittelt werden. SOKOs sind ein wichtiges Bindeglied zwischen hilfesuchenden Menschen, deren Angehörigen und den regionalen sozialen Dienstleistern. Sie stehen in engem Kontakt mit der Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes in der BH Rohrbach, insbesondere mit den Koordinatorinnen für Betreuung und Pflege und den Mitarbeiterinnen der Sozialberatungsstellen in unserer Bezirksverwaltungsbehörde.

Projekt „Berta“ zur Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Alten- und Pflegeheime im Bezirk.

Organisation von Kinaesthetic-Schulungen für pflegende Angehörige durch die SHV-Geschäftsstelle.

✦ Unterstützung von Jugendlichen

- Kommunale Jugendarbeit ist eine Anlaufstelle für Jugendliche. Diese organisiert Projekte wie „Jugend OK“, behandelt das Thema Alkohol und Jugend, forciert Mädchenarbeit durch Aktionstage, ...
- Die Jugendplattform dient der Vernetzung aller Jugendorganisationen, betreibt Lobbying für Jugendliche und deren Anliegen und führt Projekte durch wie z. B. „JUGEND. ZUKUNFT. REGION. – Da bin i her, g'hör i da hin?“.
- „Voi Lebm“ – Besonders engagierte Leute haben sich zusammengesetzt, ihre Kräfte gebündelt und eine Vision "Donau-Böhmerwald 2040" erstellt. Unter dem Motto „Voi Lebm“ werden Wege aufgezeigt, die eine nachhaltige Lebensweise und damit die Lebensqualität fördern sollen, damit die Region Donau-Böhmerwald zu einem besonders lebenswerten Fleckchen wird.
- Möglichkeit der Berufsorientierung in der Pflege für Jugendliche in den Bezirksalten- und Pflegeheimen (mehrmonatiges Praktikum).
- Im Jahr 2015 wurde eine Initiative zur Gewinnung von Pflegeeltern für unbegleitete Minderjährige gestartet, die positive Erfolge brachte.
- In den Sommerferien werden von den Schulsozialarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe der BH Rohrbach zwei Mal an drei Tagen Böhmerwald-Erlebnistage mit verschiedensten Aktivitäten veranstaltet.



- Unsere Böhmerwaldschule ermöglicht den Aufbau einer Beziehung zum Wald und zur Natur mit Hilfe aller Sinne (Hören, Sehen, Riechen, Fühlen, Schmecken, etc.), sozusagen „Wald hautnah erleben“. Die Geschäftsstelle wird von der Bezirkshauptmannschaft geführt.
- Der Sozialhilfeverband Rohrbach organisierte mehrmals einen grenzüberschreitenden Jugendaustausch mit sozialem Bezug zwischen dem Gymnasium Rohrbach und dem Privatgymnasium der Stadt Tabor in Südböhmen.

✦ Unterstützung von beeinträchtigten Personen

- Wir haben ein behindertengerecht ausgestattetes Amtsgebäude mit Behindertenparkplätzen sowohl vor dem Haus als auch am Parkdeck.
- Organisation der Veranstaltung „Nacht des Sports“ mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Sektor "Behindertensport".
- Gute Vernetzung mit Trägern der Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung.

✦ Unterstützung von Flüchtlingen und Asylwerbern

- Organisation von 2 Transitquartieren im Jahr 2015.
- Suche und Beschaffung von Quartieren für Asylwerber/innen.
- Koordinierung von Integrationsmaßnahmen (Durchführung von Werte- und Orientierungsschulungen, Vernetzungstreffen ehrenamtlicher Betreuer/innen und Deutschlehrer/innen, ...).
- Initiierung einer Lehrlingsoffensive für jugendliche Asylwerber/innen.
- Kurzanstellung im Rahmen von Hilfe zur Arbeit sowie ehrenamtliche Beschäftigung in den Alten- und Pflegeheimen des Bezirkes sind möglich.

✦ Unterstützung von Frauen

- Verstärkte Bemühungen zur (Wieder-)Eingliederung von Frauen, insbesondere von Asylberechtigten, in die Arbeitswelt im Rahmen von Hilfe zur Arbeit.
- Der SHV unterstützt das Frauennetzwerk Rohrbach bei der Finanzierung der Übergangswohnung für von Gewalt bedrohte Frauen und Mädchen.

✦ Gleichstellung Frauen und Männer in der Arbeitswelt

- Beim Land OÖ erhalten Frauen und Männer in gleicher Position das gleiche Einkommen. Frauen sind in unserer Dienststelle ebenso in Führungsfunktionen vertreten wie Männer.
- Wir halten regelmäßig Kontakt zu unseren Bediensteten im Karenzurlaub und unterstützen sie bei der Rückkehr in den Beruf. ■

Videodolmetsch

Immer wieder stehen die Mitarbeiter/innen der Bezirkshauptmannschaft vor der Situation, dass kurzfristig ein Dolmetsch benötigt wird.

Daher steht auf allen Oö. Bezirkshauptmannschaften ein Videodolmetsch-System zur Verfügung.

So ist es möglich, binnen kürzester Zeit über eine Videokonferenz Dolmetscher in den verschiedensten Sprachen zur Verfügung zu haben.



Betriebsanlagen-Beratungstage

Dieses für Unternehmer/innen angebotene Service soll Fragen und eventuelle Probleme bei Errichtungen, Änderungen und dem Betrieb von gewerblichen Anlagen klären.

Bei dieser Beratung sind ein/e Behördenvertreter/in, der/die dann auch später das Verfahren abwickelt und die Entscheidungen trifft sowie ein/e gewerbetechnische/r Sachverständige/r und ein/e Vertreter/in des Arbeitsinspektorates anwesend.

Termine:

April: 09.04., 23.04.2018
Mai: 14.05., 28.05.2018
Juni: 18.06.2018
Juli: 02.07., 16.07., 30.07.2018
Aug.: 20.08.2018
Sept.: 03.09., 17.09.2018
Okt.: 01.10., 15.10., 29.10.2018
jeweils am Montag von 08:15 bis 12:00 Uhr in der BH Rohrbach (1. Stock, Zi.Nr. 105)

Terminvereinbarung unter:
07289/8851-69401

Naturschutz-Beratungstage

für geplante Vorhaben im Grünland bzw. im Nahbereich von Gewässern (ausgenommen Gebäudevorhaben)

Termine:

März: 21.03.2018
April: 11.04.2018
Mai: 02.05., 23.05.2018
Sept.: 19.09.2018
Okt.: 10.10.2018
jeweils am Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr in der BH Rohrbach (1. Stock, Zi.Nr. 105)

Terminvereinbarung unter:
07289/8851-69413 oder -69415

Bezirksgrundverkehrskommission

Sitzungstermine:

Montag, 23.04.2018
Montag, 28.05.2018
Dienstag, 03.07.2018
Montag, 10.09.2018
Montag, 22.10.2018

Hinweis:

Ein Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung muss spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Bezirksgrundverkehrskommission in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach einlangen, damit dieser in der jeweiligen Sitzung behandelt werden kann.

Energieberatung des Oö. Energie-sparverbandes für Neubau und Sanierung

jeden 2. Dienstag im Monat

Ort: BH Rohrbach (2. Stock, Zi.Nr. 228)

Terminvereinbarung unter:
0732/7720-14860

Sprechtag der Oö. Patienten- und Pflegevertretung

Termin: Dienstag, 17. April 2018

Zeit: 09:00 – 12:00 Uhr

Ort: BH Rohrbach

Anmeldung: bis 12. April 2018 bei der BH Rohrbach,
Tel.Nr.: 07289/8851-69304

Unsere Kundenzeiten:

Montag, Mittwoch*), Donnerstag,
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 07:30 bis 17:00 Uhr
*) Bürgerservicestelle bis 13:00 Uhr

Sozialberatung

im **Bezirksaltenheim Aigen-Schlägl**
jeden Montag, 13:00 bis 16:00 Uhr
jeden Mittwoch, 09:00 bis 11:00 Uhr
Telefon: 0660/3409526

im **Bezirksaltenheim Haslach**
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat,
14:00 bis 15:30 Uhr
Telefon: 0660/3409527

im **Bezirksaltenheim Kleinzell**
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat,
14:00 bis 15:30 Uhr
Telefon: 0660/3409527

im **Bezirksaltenheim Lembach**
jeden Mittwoch, 12:00 bis 14:00 Uhr
Telefon: 0660/3409527

im **Bezirksaltenheim Ulrichsberg**
jeden 2. und 4. Montag im Monat,
16:00 bis 17:30 Uhr
Telefon: 0660/3409526

in der **BH Rohrbach**
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie
Montag, Dienstag und Donnerstag
von 13:00 bis 17:00 Uhr
Telefon: 07289/8851-69318, -69344
oder 0660/3409526, 0660/3409527

Termine für **Eltern-, Mutterberatung** und **Baby- und Stillgruppen** finden Sie auf unserer Homepage.

Tag der offenen Tür

Freitag, 28. September 2018

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
in der
Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Geben Sie bitte **BH aktuell** an Interessierte weiter.
Weitere Exemplare können Sie bei der Bezirkshauptmannschaft anfordern.

BH aktuell finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.bh-rohrbach.gv.at.